

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/5010, 18/5272, 18/5458 Nr. 1 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie**

#### **A. Problem**

Die Anwendung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) (Transparenzrichtlinie) wurde durch die Europäische Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten pflichtgemäß überprüft.

Die daraus resultierenden Änderungen wurden umgesetzt mit der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13) (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie). Die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ist am 27. November 2013 in Kraft getreten und muss bis zum 27. November 2015 in nationales Recht umgesetzt werden.

Des Weiteren schreibt die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 den Mitgliedstaaten jeweils die Benennung einer zuständigen Behörde für das Erlaubnisverfahren zur Tätigkeit als Zentralverwahrer vor.

#### **B. Lösung**

Zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie muss vor allem das Wertpapierhandelsgesetz sowie das hierauf gestützte Ordnungsrecht ange-

passt werden. Hinzu kommt Änderungsbedarf unter anderem im Wertpapierprospektgesetz, im Kapitalanlagegesetzbuch sowie im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und im Handelsgesetzbuch.

Neben den Änderungen, die auf die Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie zurückzuführen sind, enthält der Gesetzentwurf weitere punktuelle Änderungen, die insbesondere der Vereinfachung der Verwaltungspraxis, der Klarstellung bestehender Regelungen sowie der redaktionellen Anpassung dienen. Schließlich führt die Neuregelung der Erlaubnispflicht sowie des Erlaubnisverfahrens für die Tätigkeit als Zentralverwahrer durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu Änderungsbedarf im Kreditwesengesetz. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird als zuständige Behörde bestimmt.

Insbesondere empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Befreiung von Erlöspools von der Versicherungssteuer
- Anpassung des Kreditwesengesetzes (KWG) und anderer Gesetze an die Verordnung (EU) 2015/751 (Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge)
- Verbesserung des Anlegerschutzes beim Widerruf der Zulassung eines Wertpapiers zum Handel am regulierten Markt (Delisting/Downlisting)
- Ermöglichung eines elektronischen Verfahrens für Stimmrechtsänderungen, Änderung des Formulars für Stimmrechtsänderungen (Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverordnung)
- Redaktionelle Korrekturen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), im Handelsgesetzbuch, im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch und im KWG.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Auch wenn Einzelpersonen Pflichten auferlegt werden, steht das Handeln dieser Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Belastungen werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die zur Umsetzung der Richtlinie vorgeschlagenen Regelungen führen teilweise zu Entlastungen und teilweise zu Belastungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Insgesamt wird beim jährlichen Erfüllungsaufwand mit einer Entlastung der Wirtschaft um ca. 31 Millionen Euro gerechnet.

Der Saldo des Erfüllungsaufwands setzt sich zusammen aus

- einer Entlastung in Höhe von ca. 35 Millionen Euro, da die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung wegfällt, und
- einer zusätzlichen Belastung in Höhe von ca. 4 Millionen Euro, da für Unternehmen des Rohstoffsektors eine Berichtspflicht eingeführt wird.

Zugleich wird die Wirtschaft einmalig mit Kosten in Höhe von ca. 15 Millionen Euro belastet. Diese Kosten beruhen im Wesentlichen auf der Einführung der Zahlungsberichte und der Umstellung im Bereich der Stimmrechte, insbesondere der zukünftig erforderlichen Delta-angepassten Berechnung bei Instrumenten mit Barausgleich.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene führen die neuen Regelungen insgesamt zu einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von ca. 0,7 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den geänderten Bußgeldrahmen und der Bekanntmachungspflicht hinsichtlich Maßnahmen und Sanktionen überwiegt insoweit die Entlastung aufgrund des Wegfalls der Zwischenmitteilung.

Einmalig entsteht ein Umstellungsaufwand von ca. 0,5 Millionen Euro. Dieser steht überwiegend in Zusammenhang mit den veränderten Anforderungen hinsichtlich der Stimmrechtsmitteilungen.

Für die Länder und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere mit Blick auf das Preisniveau, sind nicht zu erkennen.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5010, 18/5272 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. September 2015

**Der Finanzausschuss**

**Ingrid Arndt-Brauer**  
Vorsitzende

**Dr. Mathias Middelberg**  
Berichterstatter

**Christian Petry**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie  
– Drucksachen 18/5010, 18/5272 –  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 1 un verändert
	<b>Artikel 2 Änderung des Börsengesetzes</b>
	<b>Artikel 3 Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes</b>
Artikel 2 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	Artikel 4 un verändert
Artikel 3 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Artikel 5 un verändert
Artikel 4 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	Artikel 6 un verändert
Artikel 5 Änderung des Aktiengesetzes	Artikel 7 un verändert
Artikel 6 Änderung des Handelsgesetzbuchs	Artikel 8 un verändert
Artikel 7 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Artikel 9 un verändert
Artikel 8 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Artikel 10 un verändert
Artikel 9 Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung	Artikel 11 un verändert
Artikel 10 Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung	Artikel 12 un verändert
Artikel 11 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung	Artikel 13 un verändert
Artikel 12 Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung	Artikel 14 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 13 Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung	Artikel 15 un verändert
Artikel 14 Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 16 un verändert
Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	Artikel 17 un verändert
Artikel 16 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 18 un verändert
	Artikel 19 Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen
	Artikel 20 Änderung des Vermögensanlagegesetzes
	Artikel 21 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
	Artikel 22 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
	Artikel 23 Änderung des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes
	Artikel 24 Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung
	Artikel 25 Änderung des Versicherungsteuergesetzes
Artikel 17 Inkrafttreten	Artikel 26 un verändert
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes</b>	<b>Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes</b>
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) Die Angabe zu § 2b wird wie folgt gefasst:	
„§ 2b Wahl des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach der Angabe zu § 2b wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 2c Veröffentlichung des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung“.	
c) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:	
„§ 21 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen; Verordnungsermächtigung“.	
d) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 22a Tochterunternehmenseigenschaft; Verordnungsermächtigung“.	
e) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:	
„§ 24 Mitteilung durch Mutterunternehmen; Verordnungsermächtigung“.	
f) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:	
„§ 25 Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten; Verordnungsermächtigung“.	
g) Die Angabe zu § 25a wird wie folgt gefasst:	
„§ 25a Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung; Verordnungsermächtigung“.	
h) Die Angabe zu § 29a wird wie folgt gefasst:	
„§ 29a Befreiungen; Verordnungsermächtigung“.	
i) Die Angaben zu den §§ 30c bis 30e werden wie folgt gefasst:	
„§ 30c (weggefallen)	
§ 30d (weggefallen)	
§ 30e Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister; Verordnungsermächtigung“.	
j) Die Angabe zu § 37v wird wie folgt gefasst:	
„§ 37v Jahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung“.	
k) Die Angabe zu § 37w wird wie folgt gefasst:	
„§ 37w Halbjahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
l) Die Angabe zu § 37x wird wie folgt gefasst:	
„§ 37x Zahlungsbericht; Verordnungsermächtigung“.	
m) Nach der Angabe zu § 40b wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 40c Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten“.	
n) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe angefügt:	
„§ 49 Anwendungsbestimmung für das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie“.	
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(4) Bei Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 5, 5a und 11 unberücksichtigt bleiben Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(5a) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.“	
b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind	„(6) Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind
1. Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder von Aktien,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) die ihren Sitz im Inland haben und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind oder	
b) die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind und die die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat nach § 2b Absatz 1 gewählt haben,	
2. Emittenten, die andere als die in Nummer 1 genannten Finanzinstrumente begeben und	2. un verändert
a) die ihren Sitz im Inland haben und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind oder	
b) die ihren Sitz nicht im Inland haben und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind	
und die die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 2b Absatz 2 als Herkunftsstaat gewählt haben,	und die die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 2b Absatz 2 als Herkunftsstaat gewählt haben,
3. Emittenten, die nach Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen können und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, solange sie nicht wirksam einen Herkunftsmitgliedstaat gewählt haben nach § 2b in Verbindung mit § 2c Satz 1 oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“	3. Emittenten, die nach Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen können und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, solange sie nicht wirksam einen Herkunftsmitgliedstaat gewählt haben nach § 2b in Verbindung mit § 2c oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. § 2b wird wie folgt gefasst:	4. un v e r ä n d e r t
„§ 2b	
Wahl des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung	
(1) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b kann die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen, wenn	
1. er nicht bereits einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hat oder	
2. er zwar zuvor einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hatte, aber seine Wertpapiere in diesem Staat an keinem organisierten Markt mehr zum Handel zugelassen sind.	
Die Wahl gilt so lange, bis	
1. die Wertpapiere des Emittenten an keinem inländischen organisierten Markt mehr zugelassen sind, sondern stattdessen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind und der Emittent einen neuen Herkunftsstaat wählt, oder	
2. die Wertpapiere des Emittenten an keinem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mehr zum Handel zugelassen sind.	
(2) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 2 kann die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen, wenn	
1. er nicht innerhalb der letzten drei Jahre einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hat oder	
2. er zwar bereits einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hatte, aber seine Finanzinstrumente in diesem Staat an keinem organisierten Markt mehr zum Handel zugelassen sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die Wahl gilt so lange, bis	
1. der Emittent Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1, die zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, begibt,	
2. die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mehr zum Handel zugelassen sind oder	
3. der Emittent nach Satz 3 einen neuen Herkunftsstaat wählt.	
Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 2, der die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt hat, kann einen neuen Herkunftsstaat wählen, wenn	
1. die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem inländischen organisierten Markt mehr zugelassen sind, aber stattdessen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, oder	
2. die Finanzinstrumente des Emittenten zum Handel an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und seit der Wahl der Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat mindestens drei Jahre vergangen sind.	
(3) Die Wahl des Herkunftsstaates wird mit der Veröffentlichung nach § 2c wirksam.	
(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Wahl des Herkunftsstaates erlassen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 2c	
Veröffentlichung des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung	
(1) Ein Emittent, dessen Herkunftsstaat nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a die Bundesrepublik Deutschland ist oder der nach § 2b Absatz 1 oder Absatz 2 die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählt, hat dies unverzüglich zu veröffentlichen. Außerdem muss er die Information, dass die Bundesrepublik Deutschland sein Herkunftsstaat ist,	
1. unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung übermitteln und	
2. unverzüglich den folgenden Behörden mitteilen:	
a) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt),	
b) wenn er seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, auch der dort zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die durch die Richtlinie 2013/50/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13) geändert worden ist, und,	
c) wenn seine Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, auch der dort zuständigen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Behörde im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2004/109/EG.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Veröffentlichung des Herkunftsstaates erlassen.“	
6. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ gestrichen.	6. un v e r ä n d e r t
7. In § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 bis 3“ und die Wörter „Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12“ durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 und Absatz 5 bis 11 Unterabsatz 1“ ersetzt.	7. un v e r ä n d e r t
8. § 21 wird wie folgt geändert:	8. un v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 21	
Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:	
„Hinsichtlich des Fristbeginns wird unwiderleglich vermutet, dass der Meldepflichtige spätestens zwei Handelstage nach dem Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellen Kenntnis hat.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Kommt es infolge von Ereignissen, die die Gesamtzahl der Stimmrechte verändern, zu einer Schwellenberührung, so beginnt die Frist abweichend von Satz 3, sobald der Meldepflichtige von der Schwellenberührung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch mit der Veröffentlichung des Emittenten nach § 26a Absatz 1.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	
„(1b) Als Gehören im Sinne dieses Abschnitts gilt bereits das Bestehen eines auf die Übertragung von Aktien gerichteten unbedingten und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllenden Anspruchs oder einer entsprechenden Verpflichtung.“	
9. § 22 wird wie folgt geändert:	9. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:	
„7. aus denen der Meldepflichtige die Stimmrechte ausüben kann auf Grund einer Vereinbarung, die eine zeitweilige Übertragung der Stimmrechte ohne die damit verbundenen Aktien gegen Gegenleistung vorsieht,	
8. die bei dem Meldepflichtigen als Sicherheit verwahrt werden, sofern der Meldepflichtige die Stimmrechte hält und die Absicht bekundet, diese Stimmrechte auszuüben.“	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.	
b) Die Absätze 3 und 3a werden aufgehoben.	
c) Absatz 4 wird Absatz 3.	
d) Absatz 5 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:	10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
„§ 22a	„§ 22a
Tochterunternehmenseigenschaft; Verordnungs- ermächtigung	Tochterunternehmenseigenschaft; Verordnungs- ermächtigung
(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 sind Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts Unternehmen,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder	
2. auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann,	
ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz an- kommt.	
(2) Nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts gilt ein Wertpapierdienstlei- stungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienst- leistung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 ver- waltet werden, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt,	
2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen	
a) die Stimmrechte nur auf Grund von in schriftlicher Form oder über elektroni- sche Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben darf oder	
b) durch geeignete Vorkehrungen sicher- stellt, dass die Finanzportfolioverwal- tung unabhängig von anderen Dienst- leistungen und unter Bedingungen er- folgt, die gleichwertig sind denen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäi- schen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung,	
3. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen des Wertpapierdienstleistungs-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>unternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und</p>	
<p>4. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.</p>	
<p>(3) Nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs hinsichtlich der Beteiligungen, die zu den von ihnen verwalteten Investmentvermögen gehören, wenn</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt,</p>	
<p>2. die Verwaltungsgesellschaft die zu dem Investmentvermögen gehörenden Beteiligungen im Sinne der §§ 21 und 22 nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet,</p>	
<p>3. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen der Verwaltungsgesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und</p>	
<p>4. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.</p>	
<p>(4) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes einer Zulassung für die Finanzportfolioverwaltung oder einer Erlaubnis nach § 20 oder § 113 des Kapitalanlagegesetzbuchs bedürfte, wenn es seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hätte, gilt nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn</p>	<p>(4) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes einer Zulassung für die Finanzportfolioverwaltung oder einer Erlaubnis nach § 20 oder § 113 des Kapitalanlagegesetzbuchs bedürfte, wenn es seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hätte, gilt nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn</p>
<p>1. das Unternehmen bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die <i>gleichwertig</i> denen nach Absatz 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, jeweils gleichwertig sind,</p>	<p>1. das Unternehmen bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die denen nach Absatz 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, jeweils gleichwertig sind,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen dieses Unternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und	2. un v e r ä n d e r t
3. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.	3. un v e r ä n d e r t
(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 gelten Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Verwaltungsgesellschaften jedoch dann als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn	(5) un v e r ä n d e r t
1. das Mutterunternehmen oder ein anderes Tochterunternehmen des Mutterunternehmens seinerseits Anteile an der von dem Unternehmen verwalteten Beteiligung hält und	
2. das Unternehmen die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur auf Grund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihm vom Mutterunternehmen oder von einem anderen Tochterunternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.	
(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die Umstände, unter denen in den Fällen der Absätze 2 bis 5 eine Unabhängigkeit vom Mutterunternehmen gegeben ist.“	(6) un v e r ä n d e r t
11. § 23 wird wie folgt geändert:	11. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch die Wörter „Kreditinstitut oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ ersetzt und werden die Wörter „, das Wertpapierdienstleistungen erbringt“ gestrichen.	
bb) In Nummer 2 wird das Wort „Handelsbestand“ durch das Wort „Handelsbuch“ ersetzt und werden die Wörter „oder zu halten beabsichtigt“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
<p>„(1a) Unberücksichtigt bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils bleiben Stimmrechte aus Aktien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 zu Stabilisierungszwecken erworben wurden, wenn der Aktieninhaber sicherstellt, dass die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt und nicht anderweitig genutzt werden, um auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.“</p>	
c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „der Richtlinie 2004/39/EG“ ersetzt.	
d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
<p>„(7) Die Berechnung der Stimmrechte, die nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen sind, bestimmt sich nach den in Artikel 9 Absatz 6b und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards.“</p>	
12. Die §§ 24 bis 25a werden wie folgt gefasst:	12. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>„§ 24</p>	
<p>Mitteilung durch Mutterunternehmen; Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Ein Meldepflichtiger ist von den Meldepflichten nach § 21 Absatz 1 und 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 befreit, wenn die Mitteilung von seinem Mutterunternehmen erfolgt oder, falls das Mutterunternehmen selbst ein Tochterunternehmen ist, durch dessen Mutterunternehmen erfolgt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1.</p>	
<p>§ 25</p>	
<p>Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten; Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Die Mitteilungspflicht nach § 21 Absatz 1 und 1a gilt bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent entsprechend für unmittelbare oder mittelbare Inhaber von Instrumenten, die</p>	
<p>1. dem Inhaber entweder</p>	
<p>a) bei Fälligkeit ein unbedingtes Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, oder</p>	
<p>b) ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen, oder</p>	
<p>2. sich auf Aktien im Sinne der Nummer 1 beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben wie die in Nummer 1 genannten Instrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Lieferung einräumen oder nicht.</p>	
<p>Die §§ 23 und 24 gelten entsprechend.</p>	
<p>(2) Instrumente im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere sein:</p>	
<p>1. übertragbare Wertpapiere,</p>	
<p>2. Optionen,</p>	
<p>3. Terminkontrakte,</p>	
<p>4. Swaps,</p>	
<p>5. Zinsausgleichsvereinbarungen und</p>	
<p>6. Differenzgeschäfte.</p>	
<p>(3) Die Anzahl der für die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 maßgeblichen Stimmrechte</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>ist anhand der vollen nominalen Anzahl der dem Instrument zugrunde liegenden Aktien zu berechnen. Sieht das Instrument ausschließlich einen Barausgleich vor, ist die Anzahl der Stimmrechte abweichend von Satz 1 auf einer Delta-angepassten Basis zu berechnen, wobei die nominale Anzahl der zugrunde liegenden Aktien mit dem Delta des Instruments zu multiplizieren ist. Die Einzelheiten der Berechnung bestimmen sich nach den in Artikel 13 Absatz 1a der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards. Bei Instrumenten, die sich auf einen Aktienkorb oder einen Index beziehen, bestimmt sich die Berechnung ebenfalls nach den technischen Regulierungsstandards gemäß Satz 2.</p>	
<p>(4) Beziehen sich verschiedene der in Absatz 1 genannten Instrumente auf Aktien desselben Emittenten, sind die Stimmrechte aus diesen Aktien zusammenzurechnen. Erwerbpositionen dürfen nicht mit Veräußerungspositionen verrechnet werden.</p>	
<p>(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1.</p>	
<p>§ 25a</p>	
<p>Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung; Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Die Mitteilungspflicht nach § 21 Absatz 1 und 1a gilt entsprechend für Inhaber von Stimmrechten im Sinne des § 21 und Instrumenten im Sinne des § 25, wenn die Summe der nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a und § 25 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Stimmrechte an demselben Emittenten die in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1.“</p>	
<p>13. In § 26 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „entweder selbst“ die Wörter „, über ein Tochterunternehmen“ eingefügt.</p>	<p>13. un verändert</p>
<p>14. § 26a wird wie folgt gefasst:</p>	<p>14. un verändert</p>
<p>„§ 26a</p>	
<p>Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte und Übermittlung an das Unternehmensregister</p>	
<p>(1) Ist es bei einem Inlandsemittenten zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen, so ist er verpflichtet, die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Datum der Wirksamkeit der Zu- oder Abnahme in der in § 26 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nummer 1, vorgesehenen Weise unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Handelstagen zu veröffentlichen. Er hat die Veröffentlichung gleichzeitig der Bundesanstalt entsprechend § 26 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nummer 2, mitzuteilen. Er übermittelt die Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung, dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung.</p>	
<p>(2) Bei der Ausgabe von Bezugsaktien ist die Gesamtzahl der Stimmrechte abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur im Zusammenhang mit einer ohnehin erforderlichen Veröffentlichung nach Absatz 1, spätestens jedoch am Ende des Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen ist, zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung des Datums der Wirksamkeit der Zu- oder Abnahme bedarf es nicht.“</p>	
<p>15. In § 27 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1, 1a oder § 25 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1“ ersetzt.</p>	<p>15. un verändert</p>
<p>16. In § 27a Absatz 2 werden nach den Wörtern „zu veröffentlichen“ die Wörter „; er übermittelt diese Informationen außerdem unverzüglich, jedoch</p>	<p>16. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ eingefügt.	
17. § 28 wird wie folgt geändert:	17. un v e r ä n d e r t
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Kommt der Meldepflichtige seinen Mitteilungspflichten nach § 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1 nicht nach, so ist Absatz 1 auf Aktien desselben Emittenten anzuwenden, die dem Meldepflichtigen gehören.“	
18. § 29a wird wie folgt geändert:	18. un v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 29a	
Befreiungen; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „und Unternehmen nach Absatz 3“ werden gestrichen.	
19. § 30b wird wie folgt geändert:	19. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung oder Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten sowie die Beschlussfassung über diese Rechte“.	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Ist eine Datenfernübertragung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, erfolgt die Übermittlung ohne Rücksicht auf anderweitige Satzungsregelungen des Emittenten auf schriftlichem Wege.“	
20. Die §§ 30c und 30d werden aufgehoben.	20. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
21. § 30e wird wie folgt geändert:	21. un v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 30e	
Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe b wird nach den Wörtern „betroffen sind,“ das Wort „und“ eingefügt.	
bbb) Buchstabe c wird aufgehoben.	
bb) Nummer 2 wird aufgehoben.	
cc) Nummer 3 wird Nummer 2.	
22. § 37n wird wie folgt gefasst:	22. un v e r ä n d e r t
„§ 37n	
Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten	
Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, nach den Vorschriften dieses Abschnitts und vorbehaltlich § 342b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, ob folgende Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, für die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen:	
1. festgestellte Jahresabschlüsse und zugehörige Lageberichte oder gebilligte Konzernabschlüsse und zugehörige Konzernlageberichte,	
2. veröffentlichte verkürzte Abschlüsse und zugehörige Zwischenlageberichte sowie	
3. veröffentlichte Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
23. § 37o wird wie folgt geändert:	23. § 37o wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 4 werden die Wörter „sowie der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ durch die Wörter „, der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie der zuletzt veröffentlichte Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht“ ersetzt.	
bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Zwischenlageberichts“ die Wörter „sowie des Zahlungsberichts und Konzernzahlungsberichts“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Prüfungsgegenstand nach Absatz 1 können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die dasjenige Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das demjenigen Geschäftsjahr vorausgeht, auf das Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz Bezug nimmt.“	„(1a) Prüfungsgegenstand nach Absatz 1 können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die dasjenige Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das demjenigen Geschäftsjahr vorausgeht, auf das Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz Bezug nimmt. <b>Eine stichprobenartige Prüfung ist hierbei nicht zulässig.</b> “
c) <i>In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 37n“ durch die Angabe „§ 37n Satz 2“ ersetzt.</i>	c) <b>entfällt</b>
24. In § 37p Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „, § 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.	24. u n v e r ä n d e r t
25. § 37v wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 37v	
Jahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Wertpapiere begibt,“ die Wörter „spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und“ eingefügt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Der Jahresfinanzbericht hat mindestens zu enthalten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. den Jahresabschluss, der	
a) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellt und geprüft wurde oder	
b) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft wurde und mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung versehen ist,	
2. den Lagebericht, der	
a) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellt und geprüft wurde oder	
b) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft wurde,	
3. eine den Vorgaben von § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung und	
4. eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. die Sprache, in der die Informationen nach Absatz 2 abzufassen sind, sowie den Zeitraum, für den diese Informationen im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben müssen und den Zeitpunkt, zu dem diese Informationen zu löschen sind.“	
26. § 37w wird wie folgt geändert:	26. § 37w wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 37w	
Halbjahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „muss das Unternehmen“ die Wörter „spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und“ eingefügt.	
c) Absatz 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„4. die Sprache, in der der Halbjahresfinanzbericht abzufassen ist, sowie den Zeitraum, für den der Halbjahresfinanzbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss, und den Zeitpunkt, zu dem er zu löschen ist.“	
	<b>d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:</b>
	<b>„(7) Erstellt und veröffentlicht ein Unternehmen zusätzliche unterjährige Finanzinformationen, die den Vorgaben des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 und der Absätze 3 und 4 entsprechen, gilt für die Prüfung oder prüferische Durchsicht dieser Finanzinformationen durch einen Abschlussprüfer Absatz 5 entsprechend.“</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
27. § 37x wird wie folgt gefasst:	27. § 37x wird wie folgt gefasst:
„§ 37x	„§ 37x
Zahlungsbericht; Verordnungsermächtigung	Zahlungsbericht; Verordnungsermächtigung
(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemitent Wertpapiere begibt, hat unter entsprechender Anwendung der §§ 341s bis 341w des Handelsgesetzbuchs einen Zahlungsbericht beziehungsweise Konzernzahlungsbericht zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn	(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemitent Wertpapiere begibt, hat unter entsprechender Anwendung der §§ <b>341r</b> bis 341w des Handelsgesetzbuchs einen Zahlungsbericht beziehungsweise Konzernzahlungsbericht zu erstellen und <b>spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums</b> der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn
1. das Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen im Sinne des § 341r Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern im Sinne des § 341r Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs betreibt und	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. auf das Unternehmen § 341q des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden ist.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
Im Falle eines Unternehmens im Sinne des Satzes 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum treten anstelle der entsprechenden Anwendung der §§ 341s bis 341w des Handelsgesetzbuchs die in Umsetzung von Kapitel 10 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Sitzstaats.	Im Falle eines Unternehmens im Sinne des Satzes 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum treten anstelle der entsprechenden Anwendung der §§ 341s bis 341w des Handelsgesetzbuchs die in Umsetzung von Kapitel 10 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Sitzstaats.
(2) Außerdem muss jedes Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und vor dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>zusätzlich zu seiner Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung.</p>	
<p>(3) Die Bundesanstalt kann ein Unternehmen zur Erklärung auffordern, ob es im Sinne des § 341r des Handelsgesetzbuchs in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt, und eine angemessene Frist setzen. Die Aufforderung ist zu begründen. Gibt das Unternehmen innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so wird vermutet, dass das Unternehmen in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nummer 1 fällt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesanstalt Anlass zur Annahme hat, dass ein Tochterunternehmen des Unternehmens in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt.</p>	<p>(3) Die Bundesanstalt kann ein Unternehmen zur Erklärung auffordern, ob es im Sinne des § 341r des Handelsgesetzbuchs in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt, und eine angemessene Frist setzen. Die Aufforderung ist zu begründen. Gibt das Unternehmen innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so wird vermutet, dass das Unternehmen in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 <b>Satz 1</b> Nummer 1 fällt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesanstalt Anlass zur Annahme hat, dass ein Tochterunternehmen des Unternehmens in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt.</p>
<p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 1,</p>	
<p>2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2,</p>	
<p>3. die Sprache, in der der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht abzufassen ist, sowie den Zeitraum, für den der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss, und den Zeitpunkt, zu dem er zu löschen ist.“</p>	
<p>28. § 37y wird wie folgt geändert:</p>	<p>28. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 37v bis § 37x“ durch die Wörter „die §§ 37v und 37w“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 297 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.	
c) Nummer 3 wird aufgehoben.	
29. § 37z wird wie folgt geändert:	29. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§§ 37v bis 37y“ durch die Angabe „§§ 37v, 37w und 37y“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 37v bis 37y“ durch die Angabe „§§ 37v, 37w und 37y“ und die Angabe „§ 37v Abs. 3, § 37w Abs. 6 oder § 37x Abs. 4“ durch die Wörter „§ 37v Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „37v Abs. 1 Satz 1 und 2, § 37w Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 37x Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „37v Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 37w Absatz 1 Satz 1 und 2“ und die Angabe „§ 37v Abs. 3, § 37w Abs. 6 oder § 37x Abs. 4“ durch die Wörter „§ 37v Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ ersetzt.	
c) Absatz 5 wird aufgehoben.	
30. § 39 wird wie folgt geändert:	30. § 39 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	aa) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„1. entgegen § 2c Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder § 15a Absatz 4 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.	
bb) Die bisherigen Nummern 1 und 1a werden die Nummern 2a und 2b.	bb) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	cc) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aaa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:	
„a) § 2c Absatz 1 Satz 2,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bbb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.	
ccc) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g und wie folgt gefasst:	
„g) § 25 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 4, oder § 25a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 3,“.	
ddd) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.	
eee) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i und wie folgt gefasst:	
„i) § 26a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,“.	
fff) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j und der bisherige Buchstabe j wird aufgehoben.	
ggg) Buchstabe p wird wie folgt gefasst:	
„p) § 37x Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Absatz 4 Nummer 2, oder“.	
dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:	dd) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aaa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 26a Satz 1“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,“ ersetzt.	
bbb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:	
„i) § 37x Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Absatz 4 Nummer 1“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ee) Nummer 6 wird aufgehoben.	ee) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
ff) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:	ff) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„11a. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1, § 26a Absatz 1 Satz 2, § 29a Absatz 2 Satz 2, § 30e Absatz 1 Satz 2, § 30f Absatz 2, § 37v Absatz 1 Satz 3, § 37w Absatz 1 Satz 3, § 37x Absatz 2 Satz 2 oder § 37z Absatz 4 Satz 3 eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.	
gg) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:	gg) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
„24. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 4, § 37w Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 4 oder einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37w Absatz 2 Nummer 3 <i>oder entgegen § 37x Absatz 2 Satz 3</i> einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder“.	„24. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 4, § 37w Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 4 oder einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37w Absatz 2 Nummer 3 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder“.
	<b>hh) In Nummer 25 werden die Wörter „nach Absatz 6“ durch die Wörter „nach Absatz 8“ ersetzt.</b>
b) Absatz 3 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 3 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 1, § 37w Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder entgegen § 37x Absatz 1 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“	„12. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 1, § 37w Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder entgegen § 37x Absatz 1 <b>in Verbindung mit § 341w des Handelsgesetzbuchs</b> einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“
c) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:	c) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe f und g, Nummer 5 Buchstabe c und e bis i und des Absatzes 3 Nummer 12 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:</p>	
<p>1. zehn Millionen Euro oder</p>	
<p>2. fünf Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.</p>	
<p>Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.</p>	
<p>(5) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2 ist</p>	
<p>1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbeitrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,</p>	
<p>2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,	
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.	
Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2, des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 7 und 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe h bis j, Nummer 2b und 5 Buchstabe d, Nummer 11a und 24, des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b, d und n bis q, Nummer 2a, 3, 4, 16a, 17b, 17c, 18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 5 und 6, des Absatzes 2d Nummer 1 und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2, des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 10a bis 10c, 12 bis 14, 16 und 17a, des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“	
e) <i>Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.</i>	e) <b>Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Wörter „des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a“ werden durch die Wörter „des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.</b>
	<b>f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.</b>
31. Nach § 40b wird folgender § 40c eingefügt:	31. Nach § 40b wird folgender § 40c eingefügt:
„§ 40c	„§ 40c
Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten	Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten
(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach den Abschnitten 5, 5a und 11 Unterabschnitt 2 dieses Gesetzes erlassen oder der Bundesanstalt gemäß § 335 Absatz 1c des Handelsgesetzbuchs mitgeteilt wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt.	(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach den Abschnitten 5, 5a und 11 Unterabschnitt 2 dieses Gesetzes erlassen oder der Bundesanstalt gemäß § 335 Absatz <b>1d</b> des Handelsgesetzbuchs mitgeteilt wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt.
(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung. Bei nicht bestands- oder nicht rechtskräftigen Entscheidungen fügt sie einen Hinweis darauf, dass die Entscheidung noch nicht bestandskräftig oder nicht rechtskräftig ist, hinzu. Die Bundesanstalt ergänzt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Maßnahme oder Sanktion sowie auf das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Die Bundesanstalt macht die Entscheidung ohne Nennung personenbezogener Daten	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bekannt oder schiebt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, wenn	
1. die Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre,	
2. die Bekanntmachung die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährden würde,	
3. die Bekanntmachung eine laufende Ermittlung ernsthaft gefährden würde oder	
4. die Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.“	
32. § 41 wird wie folgt geändert:	32. § 41 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 4e wird folgender Absatz 4f eingefügt:	a) Nach Absatz 4e wird folgender Absatz 4f eingefügt:
<p>„(4f) Wer, auch unter Berücksichtigung des § 22, am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] Stimmrechte im Sinne des § 21 hält und ausschließlich auf Grund der Änderung des § 21 mit Wirkung zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, eine der für § 21 geltenden Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 21 mitzuteilen. Wer am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] Instrumente im Sinne des § 25 hält, die sich nach Maßgabe des § 25 Absatz 3 und 4 auf mindestens 5 Prozent der Stimmrechte an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 25 mitzuteilen. Wer eine der für § 25a geltenden Schwellen ausschließlich auf Grund der Änderung des § 25s mit Wirkung zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 25a mitzuteilen. Absatz 4e gilt entsprechend.“</p>	<p>„(4f) Wer, auch unter Berücksichtigung des § 22, am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] Stimmrechte im Sinne des § 21 hält und ausschließlich auf Grund der Änderung des § 21 mit Wirkung zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, eine der für § 21 geltenden Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 21 mitzuteilen. Wer am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] Instrumente im Sinne des § 25 hält, die sich nach Maßgabe des § 25 Absatz 3 und 4 auf mindestens 5 Prozent der Stimmrechte an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 25 mitzuteilen. Wer eine der für § 25a geltenden Schwellen ausschließlich auf Grund der Änderung des § 25a mit Wirkung zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 25a mitzuteilen. Absatz 4e gilt entsprechend.“</p>
b) In Absatz 5 Nummer 3 werden die Wörter „oder Absatz 4d Satz 1“ durch die Wörter „, Absatz 4d Satz 1 oder Absatz 4f Satz 1, 2 oder Satz 3“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
33. § 41a wird wie folgt gefasst:	33. un verändert
„§ 41a	
Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zur Wahl des Herkunftsstaats	
Auf einen Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2, für den die Bundesrepublik Deutschland am 27. November 2015 Herkunftsstaat ist und der seine Wahl der Bundesanstalt mitgeteilt hat, ist § 2c nicht anzuwenden.“	
34. Folgender § 49 wird angefügt:	34. un verändert
„§ 49	
Anwendungsbestimmung für das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie	
(1) Die §§ 37n, 37o und 37p in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden.	
(2) § 37x in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Zahlungsberichte und Konzernzahlungsberichte für ein nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.“	
	<b>Artikel 2</b>
	<b>Änderung des Börsengesetzes</b>
	<b>Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	<b>1. § 39 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</b>
	<b>„(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung im Sinne des Absatzes 1 auch</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist ein Widerruf nur zulässig, wenn
	1. bei Antragstellung unter Hinweis auf den Antrag eine Unterlage über ein Angebot zum Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes veröffentlicht wurde oder
	2. die Wertpapiere weiterhin zugelassen sind
	a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt oder
	b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt, sofern für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt Nummer 1 oder Nummer 2 entsprechende Voraussetzungen gelten.“
	b) Die folgenden Absätze 3 bis 6 werden angefügt:
	„(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 darf das Angebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Auf das Angebot ist § 31 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Gegenleistung in einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entsprechen muss. Hat während dieses Zeitraums

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>1. der Emittent entgegen § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, nicht unverzüglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine unwahre Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, veröffentlicht, oder</p>
	<p>2. der Emittent oder der Bieter in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, gegen das Verbot der Marktmanipulation nach § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes verstoßen,</p>
	<p>so ist der Bieter zur Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der im Angebot genannten Gegenleistung und der Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung des Emittenten ermittelten Wert des Unternehmens entspricht; dies gilt nicht, soweit die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Verstöße gegen die §§ 15 und 20a des Wertpapierhandelsgesetzes nur unwesentliche Auswirkungen auf den nach Satz 2 errechneten Durchschnittskurs hatten. Sind für die Wertpapiere des Emittenten, auf die sich das Angebot bezieht, während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden und weichen mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander ab, so ist der Bieter zur Zahlung einer Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung des Emittenten ermittelten Wert des Unternehmens entspricht.</p>
	<p>(4) Auf Emittenten mit Sitz im Ausland finden im Hinblick auf das Angebot nach Absatz 2 die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechende Anwendung.
	(5) Die Geschäftsführung hat einen Widerruf nach Absatz 2 unverzüglich im Internet zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten. Nähere Bestimmungen über den Widerruf sind in der Börsenordnung zu treffen.
	(6) Im Hinblick auf die Anforderungen des Absatzes 3 bleibt die Rechtmäßigkeit des Widerrufs unberührt.“
	2. Dem § 52 wird folgender Absatz 9 angefügt:
	„(9) Auf Anträge auf Widerruf der Zulassung von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zum Handel im regulierten Markt, die nach dem 7. September 2015 und vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt worden sind und über die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden worden ist, ist § 39 Absatz 2 bis 6 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 39 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ein Erwerbsangebot auch nach Antragstellung veröffentlicht werden kann.“
	Artikel 3
	Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
	In § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 147 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“ die Wörter „, einschließlich eines Anspruchs nach § 39

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
	<b>Absatz 3 Satz 3 und 4 des Börsengesetzes,“ eingefügt.</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Wertpapierprospektgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Nummer 13 Buchstabe c werden nach den Wörtern „seiner Wahl bestimmt wurde“ die Wörter „oder die Wertpapiere nicht mehr zum Handel an einem organisierten Markt in dem Herkunftsmitgliedstaat, aber stattdessen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind“ eingefügt.	
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 37x Absatz 1“ durch die Angabe „§ 37x Absatz 2“ ersetzt.	
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch ... [Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 94 wie folgt gefasst:	
„§ 94 Stimmrechtsausübung“.	
2. § 1 Absatz 19 Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 22 Absatz 1 und 2, § 22a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“	
3. In § 51 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 94 Absatz 3,“ durch die	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
Wörter „§ 22a Absatz 3 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie“ ersetzt.	
4. § 94 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.	
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
c) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.	
5. In § 108 Absatz 4 werden die Wörter „, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.	
6. In § 124 Absatz 2 werden die Wörter „, § 94 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.	
7. In § 140 Absatz 3 werden die Wörter „, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.	
8. In § 149 Absatz 2 werden die Wörter „, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.	
9. In § 296 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 94 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 3 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:	
„§ 30 Zurechnung von Stimmrechten; Verordnungsermächtigung“.	
2. Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, das kein Spezialsondervermögen ist und dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, gelten für die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anwendung von Satz 1 als Stimmrechte der Kapitalverwaltungsgesellschaft.“	
3. § 30 wird wie folgt geändert:	
a) Der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:	
„7. aus denen der Bieter die Stimmrechte auf Grund einer Vereinbarung, die eine zeitweilige Übertragung der Stimmrechte ohne die damit verbundenen Aktien gegen Gegenleistung vorsieht, ausüben kann,	
8. die bei dem Bieter als Sicherheit verwahrt werden, sofern dieser die Stimmrechte hält und die Absicht bekundet, sie auszuüben.“	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.	
c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:	
„(3) Für die Zurechnung nach dieser Vorschrift gilt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes verwaltet werden, unter den folgenden Voraussetzungen nicht als Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6:	
1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen übt die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, unabhängig vom Bieter aus,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen	
a) darf die Stimmrechte nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben oder	
b) stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass die Finanzportfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen erfolgt, die gleichwertig sind denen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung,	
3. der Bieter teilt der Bundesanstalt den Namen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mit und	
4. der Bieter erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.	
(4) Für die Zurechnung nach dieser Vorschrift gelten Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs hinsichtlich der Beteiligungen, die zu den von ihnen verwalteten Investmentvermögen gehören, unter den folgenden Voraussetzungen nicht als Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6:	
1. die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Stimmrechte unabhängig vom Bieter aus,	
2. die zum verwalteten Investmentvermögen gehörenden Beteiligungen im Sinne der §§ 29 und 30 werden nach Maßgabe	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, verwaltet,</p>	
<p>3. das Mutterunternehmen teilt der Bundesanstalt den Namen dieser Verwaltungsgesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mit und</p>	
<p>4. das Mutterunternehmen erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.“</p>	
<p>d) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:</p>	
<p>„(5) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes einer Zulassung für die Finanzportfolioverwaltung oder einer Erlaubnis nach § 20 oder § 113 des Kapitalanlagegesetzbuchs bedürfte, wenn es seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hätte, gilt nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn</p>	
<p>1. das Unternehmen bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die denen nach Absatz 3 oder Absatz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7, jeweils gleichwertig sind,</p>	
<p>2. der Bieter der Bundesanstalt den Namen dieses Unternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und</p>	
<p>3. der Bieter gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
(6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 gelten Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Verwaltungsgesellschaften jedoch dann als Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6, wenn	
1. der Bieter oder ein anderes Tochterunternehmen des Bieters seinerseits Anteile an der von dem Unternehmen verwalteten Beteiligung hält und	
2. das Unternehmen die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur auf Grund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihm vom Bieter oder von einem anderen Tochterunternehmen des Bieters erteilt werden.	
(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die Umstände, unter denen in den Fällen der Absätze 3 bis 6 eine Unabhängigkeit des Unternehmens vom Bieter gegeben ist.“	
4. In § 59 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 und 2“ ersetzt.	
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung des Aktiengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 135 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... [Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)] geändert worden ist, werden nach den Wörtern „beteiligt ist“ die Wörter „; für die Berechnung der Beteiligungsschwelle bleiben mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 22a Absatz 3 bis 6 des Wertpapierhandelsgesetzes außer Betracht“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 8
Änderung des Handelsgesetzbuchs	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 8b wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) In Absatz 2 Nummer 9 werden die Angabe „2b“ durch die Angabe „2c“, die Angabe „37x Abs. 1“ durch die Angabe „37x Absatz 2“ und die Angabe „§ 41 Abs. 4a“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Angabe „2b“ durch die Angabe „2c“, die Angabe „37x Abs. 1“ durch die Angabe „37x Absatz 2“ und die Angabe „41 Abs. 4a“ durch die Angabe „41“ ersetzt.	
	2. In § 285 Nummer 27 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.
2. In § 292 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.	3. § 292 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „2004/19/EG“ durch die Angabe „2004/109/EG“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
	4. In § 312 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 301 Absatz 2 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 301 Absatz 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
	5. In § 314 Absatz 1 Nummer 19 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.
3. In § 327a wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.	6. un verändert
	7. In § 328 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
4. § 335 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „; der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes erhöht	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sich auf zweihundertfünfzigtausend Euro, wenn die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist“ gestrichen.	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1d eingefügt:	
„(1a) Ist die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, beträgt das Ordnungsgeld höchstens den höheren der folgenden Beträge:	
1. zehn Millionen Euro,	
2. fünf Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, oder	
3. das Zweifache des aus der unterlassenen Offenlegung gezogenen wirtschaftlichen Vorteils; der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.	
Wird das Ordnungsgeld einem Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans der Kapitalgesellschaft angedroht, beträgt das Ordnungsgeld abweichend von Satz 1 höchstens den höheren der folgenden Beträge:	
1. zwei Millionen Euro oder	
2. das Zweifache des aus der unterlassenen Offenlegung gezogenen Vorteils; der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.	
(1b) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 2 ist	
1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,	
2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,	
3. im Übrigen der Betrag der Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 oder der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.	
Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der Kapitalgesellschaft der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.	
(1c) Soweit dem Bundesamt Ermessen bei der Höhe eines Ordnungsgeldes zusteht, hat es auch frühere Verstöße der betroffenen Person zu berücksichtigen.	
(1d) Das Bundesamt unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über jedes Ordnungsgeld,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>das gemäß Absatz 1 gegen eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d oder gegen ein Mitglied ihrer Vertretungsorgane festgesetzt wird. Wird gegen eine solche Ordnungsgeldfestsetzung Beschwerde eingelegt, unterrichtet das Bundesamt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über diesen Umstand sowie über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens.“</p>	
	<p><b>9. In § 341r Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Verbrauchssteuern“ durch das Wort „Verbrauchsteuern“ ersetzt.</b></p>
<p>5. Dem § 341w Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p><b>10. un v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„Im Falle einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d beträgt die Frist abweichend von Satz 1 sechs Monate nach dem Abschlusstichtag; § 327a gilt entsprechend.“</p>	
<p>6. § 342b wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>11. un v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ durch die Wörter „, der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie zuletzt veröffentlichte Zahlungsberichte oder Konzernzahlungsberichte“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Geprüft werden die Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben; unberücksichtigt bleiben hierbei Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“</p>	
<p>cc) In Satz 4 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Zwischenlageberichts“ die Wörter „sowie des Zahlungsberichts und des Konzernzahlungsberichts“ eingefügt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Prüfungsgegenstand nach Absatz 2 können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die das Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, auf das Absatz 2 Satz 1 Bezug nimmt. Eine stichprobenartige Prüfung ist hierbei nicht zulässig.“	
7. In § 342d Satz 3 wird die Angabe „§ 17d Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 17d Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.	12. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>
<i>Dem</i> Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird <i>folgender</i> ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt <i>angefügt</i> :	<b>Das</b> Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird <b>wie folgt geändert</b> :
	1. <b>Artikel 75 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</b>
	a) <b>In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 246 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.</b>
	b) <b>Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.</b>
	2. <b>Folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:</b>
„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt	„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
§ 342b des Handelsgesetzbuchs in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 17 dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet ab dem 1. Januar 2016 Anwendung.“	
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 17d Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „alle Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Stichtag an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind,“ durch die Wörter „die zum Stichtag nach Satz 2 umlagepflichtigen Unternehmen“ ersetzt.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Umlagepflichtige Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, für die die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes der Herkunftsstaat ist; unberücksichtigt bleiben hierbei Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“	
2. Dem § 23 wird folgender Absatz 6 angefügt:	
„(6) § 17d Absatz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 17 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2016 anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 11
Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung	Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 3b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.	1. un v e r ä n d e r t
2. § 17 wird wie folgt gefasst:	2. un v e r ä n d e r t
„§ 17	
Inhalt der Mitteilung	
(1) Für eine Mitteilung nach § 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ist das Formular der Anlage dieser Verordnung zu verwenden.	
(2) Im Fall von § 24 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes genügt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht des Tochterunternehmens die Abgabe einer Mitteilung durch das Mutterunternehmen des meldepflichtigen Tochterunternehmens gemäß dem Formular der Anlage dieser Verordnung.	
(3) Für die Zwecke der Berechnung des Stimmrechtsanteils ist die letzte Veröffentlichung nach § 26a des Wertpapierhandelsgesetzes zugrunde zu legen.“	
3. § 17a wird wie folgt gefasst:	3. un v e r ä n d e r t
„§ 17a	
Berechnung des Stimmrechtsanteils für die Mitteilung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes	
Nicht einzubeziehen in die Berechnung des Stimmrechtsanteils nach § 25 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Instrumente im Sinne	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des § 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die sich auf eigene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen und es diesem Emittenten auf Grund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, solche Aktien zu erwerben.“	
4. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:	4. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:
„Die Übersendung an die Bundesanstalt kann auch über ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Verfahren erfolgen.“	„Der Übersendung <b>nach Satz 1 steht es gleich, wenn die Mitteilung über ein von der Bundesanstalt zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren zur Abgabe von Mitteilungen erfolgt.</b> “
	5. § 19 wird wie folgt gefasst:
	„§ 19
	<b>Inhalt und Format der Veröffentlichung</b>
	<b>Die Veröffentlichung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die Angaben der Mitteilung an den Emittenten gemäß dem Formular der Anlage zu dieser Verordnung enthalten und in dem dort vorgegebenen Format erfolgen.“</b>
5. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:	6. un verändert
„Für die Informationen nach § 37v Absatz 2 und § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie für die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes gilt § 3b.“	
6. § 24 wird wie folgt gefasst:	7. un verändert
„§ 24	
Verfügbarkeit der Finanzberichte und Zahlungsberichte	
Die Informationen nach § 37v Absatz 2 und § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes und die Zahlungsberichte gemäß § 341s des Handelsgesetzbuchs müssen im Unternehmensregister für mindestens zehn Jahre der Öffentlichkeit zugänglich sein.“	
7. In § 25 wird die Angabe „nach § 2b“ durch die Wörter „nach den §§ 2b und 2c“ ersetzt.	8. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. Folgende Anlage wird angefügt:	9. Folgende Anlage wird angefügt:
„Anlage (zu § 17 Absatz 1 bis 3)	„Anlage (zu § 17 Absatz 1 bis 3)
<b>Stimmrechtsmitteilung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
an die BaFin per Fax (+49(0)228 4108-3119) oder per Post (BaFin, Referat WA 12 / WA 13, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main) <u>und</u> an den Emittenten	u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

**A. Veröffentlichungspflichtiger Teil****I. Allgemeiner Teil**

<input type="checkbox"/> <b>Stimmrechtsmitteilung</b> oder <input type="checkbox"/> <b>Korrektur</b> einer Stimmrechtsmitteilung vom								
<b>1. Angaben zum Emittenten</b> Name, Anschrift, Staat:								
<b>2. Angaben zum Mitteilungspflichtigen</b> <input type="checkbox"/> natürliche Person (Name, Staat): <input type="checkbox"/> Unternehmen (Name/Firma, Ort, Staat):								
<b>3. Grund der Mitteilung</b> <input type="checkbox"/> Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten <input type="checkbox"/> Erwerb/Veräußerung von Instrumenten (§ 25 des Wertpapierhandelsgesetzes) <input type="checkbox"/> Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte <input type="checkbox"/> Veränderung in Konzern/Gruppe <u>ohne Schwellenberührung beim Gesamtstimmrechtsanteil</u>								
<b>4. Datum der Schwellenberührung:</b>								
<b>5. Betroffene Meldeschwellen</b> (alle berührten Schwellen ankreuzen; gilt <u>nicht</u> bei erstmaliger Zulassung):								
3%	5%	10%	15%	20%	25%	30%	50%	75%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>6. Gesamtstimmrechtsanteil in % (§ 25a des Wertpapierhandelsgesetzes):</b>								
	Stimmrechte	Instrumente	Summe	Gesamtstimmrechts- zahl Emittent				
Anteil neu								
Anteil <u>letzte Mitteilung</u>								

Entwurf

**II. Einzelheiten**

<b>7. Stimmrechte (§§ 21 (direkt), 22 (indirekt) des Wertpapierhandelsgesetzes):</b>					
	absolut		in %		
	direkt	indirekt	direkt	indirekt	
			%	%	
<b>insgesamt</b>			%		
<b>8. Instrumente i.S.d. § 25 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes:</b>					
a. § 25 Abs. 1 Nr. 1	absolut	in %	Fälligkeit	Verfall	Ausübungszeitraum
b. § 25 Abs. 1 Nr. 2 (physisch)					
c. § 25 Abs. 1 Nr. 2 (Barausgleich)					
<b>insgesamt</b>		%			
<b>9. Summe Stimmrechte und Instrumente (§ 25a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes):</b>					
		absolut	in %		
<b>insgesamt</b>			%		
<b>10. Namen der kontrollierten Unternehmen, die 3% oder mehr Stimmrechten oder 5% oder mehr Instrumenten halten (in aufsteigender Reihenfolge):</b>					
Unternehmen	Stimmrechte in %	Instrumente in %	Summe in %		
<b>11. Namen der Aktionäre, die 3% oder mehr Stimmrechten oder 5% oder mehr Instrumenten halten</b>					
<b>12. Bei Vollmacht gemäß § 22 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes:</b>					
<u>(nur möglich bei einer Zurechnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG)</u>					
Datum der Hauptversammlung:					
Gesamtstimmrechtsanteil nach der Hauptversammlung: % (entspricht Stimmrechten)					



Beschlüsse des 7. Ausschusses

<input type="checkbox"/> <b>Stimmrechtsmitteilung</b> oder <input type="checkbox"/> <b>Korrektur</b> einer am _____ veröffentlichten Stimmrechtsmitteilung				
<b>1. Angaben zum Emittenten</b> (Name, Anschrift)				
<b>2. Grund der Mitteilung</b> (mehrere Angaben möglich) <input type="checkbox"/> Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten <input type="checkbox"/> Erwerb/Veräußerung von Instrumenten <input type="checkbox"/> Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte <input type="checkbox"/> Sonstiger Grund: _____				
<b>3. Angaben zum Mitteilungspflichtigen</b>				
Name:		Registrierter Sitz und Staat:		
<b>4. Namen der Aktionäre</b> mit 3% oder mehr Stimmrechten, wenn abweichend von 3.				
<b>5. Datum der Schwellenberührung</b>				
<b>6. Gesamtstimmrechtsanteile</b>				
	Anteil Stimmrechte (Summe 7.a.)	Anteil Instrumente (Summe 7.b.1.+ 7.b.2.)	Summe Anteile (Summe 7.a. + 7.b.)	Gesamtzahl Stimmrechte
<u>neu</u>	%	%	%	
<u>letzte Mitteilung</u>	%	%	%	
<b>7. Einzelheiten zu den Stimmrechtsbeständen</b>				
<b>a. Stimmrechte (§§ 21, 22 WpHG)</b>				
ISIN	absolut		in %	
	direkt (§ 21 WpHG)	zugerechnet (§ 22 WpHG)	direkt (§ 21 WpHG)	zugerechnet (§ 22 WpHG)
			%	%
			%	%
<b>Summe</b>			<b>%</b>	

<b>b.1. Instrumente i. S. d. § 25 Abs. 1 Nr. 1 WpHG</b> (bitte Anlage verwenden bei mehr als 3 Instrumenten)				
Art des Instruments	Fälligkeit / Verfall	Ausübungszeitraum / Laufzeit	Stimmrechte absolut	Stimmrechte in %
				%
				%
				%
<b>Summe</b>				%

<b>b.2. Instrumente i. S. d. § 25 Abs. 1 Nr. 2 WpHG</b> (bitte Anlage verwenden bei mehr als 3 Instrumenten)					
Art des Instruments	Fälligkeit / Verfall	Ausübungszeitraum / Laufzeit	Barausgleich oder physische Abwicklung	Stimmrechte absolut	Stimmrechte in %
					%
					%
					%
<b>Summe</b>					%

**8. Informationen in Bezug auf den Mitteilungspflichtigen** (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Mitteilungspflichtiger (3.) wird weder beherrscht noch beherrscht Mitteilungspflichtiger andere Unternehmen mit melderrelevanten Stimmrechten des Emittenten (1.).
- Vollständige Kette der Tochterunternehmen beginnend mit der obersten beherrschenden Person oder dem oberstem beherrschenden Unternehmen (bitte Anlage verwenden bei mehr als 4 Unternehmen; in diesem Fall bitte der Mitteilung an die BaFin auch immer ein Organigramm beifügen):

Unternehmen	Stimmrechte in %, wenn 3% oder höher	Instrumente in %, wenn 5% oder höher	Summe in %, wenn 5% oder höher
	%	%	%
	%	%	%
	%	%	%
	%	%	%

**9. Bei Vollmacht gemäß § 22 Abs. 3 WpHG**

(nur möglich bei einer Zurechnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG)

Datum der Hauptversammlung:

Gesamtstimmrechtsanteil nach der Hauptversammlung:      % (entspricht      Stimmrechten)

, .....  
Datum, Unterschrift

---

**Annex (nur für BaFin)****1. Angaben zum Mitteilungspflichtigen:**

Anschrift:

 Registrierter Sitz nur Geschäftsanschrift

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail: @

**2. Angaben zum Absender (wenn nicht identisch mit Mitteilungspflichtigen):**

Name:

Unternehmen:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail: @

**3. Sonstige Erläuterungen:**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
,	
Datum, Unterschrift“.	
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 12</b>
<b>Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 12 Absatz 5 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.	
<b>Artikel 11</b>	<b>Artikel 13</b>
<b>Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung</b>	<b>Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung</b>
<i>In § 2 Nummer 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch ... [Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)] geändert worden ist, werden nach der Angabe „(Abl. EU Nr. L 149 S. 1, Nr. L 215 S. 3)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.</i>	§ 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom <b>6. Dezember 2011</b> (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, <b>wird wie folgt geändert:</b>
	1. In Nummer 2 werden nach der Angabe „(Abl. EU Nr. L 149 S. 1, Nr. L 215 S. 3)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
	2. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
	„7a. bei Angeboten nach § 39 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Börsengesetzes Angaben zu dem bevorstehenden Antrag der Zielgesellschaft auf einen Widerruf der Zulassung der betroffenen Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt; die Angaben müssen einen ausdrücklichen Hinweis auf mögliche Einschränkungen der Handelbarkeit der betroffenen Wertpapiere als Folge des Widerrufs und die damit einhergehende Möglichkeit von Kursverlusten enthalten;“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 14
<b>Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3a“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 2“ ersetzt.	
b) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:	
„5. Umstände, unter denen im Sinne des § 22a Absatz 3 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes eine Unabhängigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-Verwaltungsgesellschaft vom Mutterunternehmen gegeben ist, sowie	
6. die Gleichwertigkeit der Regeln eines Drittstaates zu den Anforderungen des § 22a Absatz 4, des § 26 Absatz 1, der §§ 26a, 30a, 30b und 30e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der §§ 37v bis 37y des Wertpapierhandelsgesetzes.“	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „der Meldepflichtige“ durch die Wörter „das Mutterunternehmen“ und die Wörter „des Meldepflichtigen“ durch die Wörter „des Mutterunternehmens“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) In Nummer 2 werden die Wörter „dem Meldepflichtigen“ durch die Wörter „dem Mutterunternehmen“ und die Wörter „des Meldepflichtigen“ durch die Wörter „des Mutterunternehmens“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Meldepflichtigen“ durch die Wörter „des Mutterunternehmens“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Für Verwaltungsgesellschaften und Mutterunternehmen im Sinne von § 22a Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Meldepflichtige“ durch die Wörter „Das Mutterunternehmen“ und wird die Angabe „§ 22 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 2 Nummer 4“ und werden die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Instrumente im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Der Meldepflichtige“ durch die Wörter „Das Mutterunternehmen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Meldepflichtige“ durch die Wörter „das Mutterunternehmen“ und die Wörter „dem Meldepflichtigen“ durch die Wörter „dem Mutterunternehmen“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Meldepflichtige“ durch die Wörter „das Mutterunternehmen“ ersetzt.	
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Für Verwaltungsgesellschaften und Mutterunternehmen im Sinne von § 22a Absatz 3 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Instrumente im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzinstrumente“ durch das Wort „Instrumente“ und das Wort „Finanzinstrumenten“ durch das Wort „Instrumenten“ ersetzt.	
5. § 8 wird wie folgt gefasst:	
„§ 8	
Gleichwertigkeit der Anforderungen an die Ausnahmen von der Zurechnung von Stimmrechten im Sinne des § 22 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes	
(1) Die Regeln eines Drittstaates gelten als gleichwertig im Sinne des § 22a Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zu den jeweiligen Anforderungen des § 22a Absatz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn seine Rechtsvorschriften vorschreiben, dass ein Unternehmen im Sinne des § 22a Absatz 2 oder Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes	
1. die Stimmrechte aus von ihm verwalteten Vermögenswerten in jedem Fall frei und unabhängig vom Mutterunternehmen oder einem anderen Tochterunternehmen des Mutterunternehmens ausübt und	
2. bei Interessenkonflikten die Interessen des Mutterunternehmens oder eines anderen Tochterunternehmens des Mutterunternehmens nicht beachten muss.	
(2) § 22a Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt nur, wenn das Mutterunternehmen der Bundesanstalt gegenüber eine Mitteilung im Sinne des § 22a Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes abgibt und erklärt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 in Bezug auf alle betroffenen Unternehmen erfüllt sind. § 3 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“	
6. § 15 wird aufgehoben.	
7. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 durch die Wörter „Instrumente im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	
9. Die §§ 20 bis 22 werden aufgehoben.	
<b>Artikel 13</b>	<b>Artikel 15</b>
<b>Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1259), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 105 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 werden die Wörter „auf die in § 17d Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes genannten“ durch die Wörter „auf die in § 17d Absatz 1 Satz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes genannten“ ersetzt.	
2. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) § 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 17 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2016 anzuwenden.“	
<b>Artikel 14</b>	<b>Artikel 16</b>
<b>Änderung des Kreditwesengesetzes</b>	<b>Änderung des Kreditwesengesetzes</b>
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zur Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	
„Sechster Abschnitt Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach der Angabe zur Überschrift des Sechsten Abschnitts wird folgende Angabe zur Überschrift des 1. Unterabschnitts des Sechsten Abschnitts eingefügt:	
„1. Zentrale Gegenparteien“.	
c) Nach der Angabe zu § 53n wird folgende Angabe zur Überschrift des 2. Unterabschnitts des Sechsten Abschnitts eingefügt:	
„2. Zentralverwahrer“.	
d) Nach der Angabe zur Überschrift des 2. Unterabschnitts des Sechsten Abschnitts wird folgende Angabe zu § 53o eingefügt:	
„§ 53o Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; Verschwiegenheitspflicht“.	
2. § 1 Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 22 Absatz 1 und 2, § 22a Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“	
3. Nach § 6 Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(1c) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 und des Artikels 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).“	
4. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 18 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.	
b) In Nummer 19 wird nach den Wörtern „§ 4 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes,“ das Wort „oder“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Folgende Nummer 20 wird eingefügt:	
„20. Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014,“.	
	<b>5. § 25g wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.</b>
	<b>bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</b>
	<b>cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:</b>
	<b>„4. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).“</b>
	<b>b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.</b>
	<b>c) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.</b>
	<b>6. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012“ durch die Wörter „, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und der Verordnung (EU) 2015/751“ ersetzt.</b>
5. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Clearingdienstleistungen erbracht“ die Wörter „, wird ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Zulassung die Zentralverwahrertätigkeit ausgeübt“ eingefügt.	7. un v e r ä n d e r t
6. In § 44c Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erbringt“ die Wörter „oder dass es die Zentralverwahrertätigkeit ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Zulassung ausübt“ eingefügt.	8. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	9. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Sechster Abschnitt	
Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer“.	
8. Nach der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird folgende Überschrift des 1. Unterabschnitts des Sechsten Abschnitts eingefügt:	10. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„1. Zentrale Gegenparteien“.	
9. Nach § 53n wird folgender 2. Unterabschnitt des Sechsten Abschnitts eingefügt:	11. Nach § 53n wird folgender 2. Unterabschnitt des Sechsten Abschnitts eingefügt:
„2. Zentralverwahrer	„2. Zentralverwahrer
§ 53o	§ 53o
Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; Verschwiegenheitspflicht	Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; Verschwiegenheitspflicht
(1) <i>Anträge</i> nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sind der Bundesanstalt in deutscher und zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass <i>Dokumente</i> oder <i>Angaben, die Bestandteile eines Antrags sind</i> , ausschließlich in <i>deutscher oder in englischer Sprache</i> vorgelegt werden.	(1) <b>Die Unterlagen, die</b> der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 <b>vorzulegen sind, sind</b> in deutscher <b>Sprache</b> und <b>auf Verlangen der Bundesanstalt</b> zusätzlich in englischer Sprache <b>zu erstellen und</b> vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass <b>die Unterlagen</b> oder <b>Teile davon</b> ausschließlich in englischer Sprache <b>erstellt und</b> vorgelegt werden.
(2) Anträge sind der Bundesanstalt in Schriftform und elektronisch zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass bestimmte Dokumente oder Angaben, die Bestandteile eines Antrags sind, ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung hat in einem von der Bundesanstalt bestimmten Datenformat und auf einem von der Bundesanstalt bestimmten Übermittlungsweg zu erfolgen.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 gilt für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1c entsprechend.“	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
10. Nach § 54 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	<b>12. un v e r ä n d e r t</b>
„(1b) Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 eine Zentralverwahrertätigkeit ausübt.“	
	<b>13. § 56 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:</b>
	„(5a) <b>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein höheres als in Artikel 3 Absatz 1 oder in Artikel 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) genanntes Interbankenentgelt erhebt.</b> “
	<b>b) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „Absätze 1 und 2 Nummer 3 Buchstabe k“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2 Nummer 3 Buchstabe k und des Absatzes 5a“ ersetzt.</b>
<b>Artikel 15</b>	<b>Artikel 17</b>
<b>Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Der Gliederung wird die folgende Angabe angefügt:	
„11. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
2. Nach Nummer 10.3.5 werden die folgenden Nummern 11 bis 11.2 angefügt:	

## Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„11	Individuell zurechenbare Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 909/2014*	
11.1	Erteilung der Zulassung nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	20 000 bis 70 000
11.2	Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/ 2014	10 000 bis 40 000“.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„11	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t
11.1	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t
11.2	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t “.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<b>Artikel 16</b>	<b>Artikel 18</b>
<b>Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 7 Nummer 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 94 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 und 2, § 22a Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	

\* Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>Artikel 19</b>
	<b>Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen</b>
	<b>Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wird aufgehoben.</b>
	<b>Artikel 20</b>
	<b>Änderung des Vermögensanlagengesetzes</b>
	<b>Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	1. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 1 und 236 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
	2. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 335 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 335 Absatz 1a des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
	<b>Artikel 21</b>
	<b>Änderung des Unterlassungsklagengesetzes</b>
	<b>§ 14 Absatz 1 Nummer 3 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	1. In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
	2. In Buchstabe c wird das Wort „oder“ am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>3. Folgender Buchstabe d wird angefügt:</b>
	„d) der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) oder“.
	<b>Artikel 22</b>
	<b>Änderung der Prüfungsberichtsverordnung</b>
	<b>Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930) wird wie folgt geändert:</b>
	<b>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 die folgende Angabe eingefügt:</b>
	„§ 29a Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2015/751“.
	<b>2. Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:</b>
	<b>„§ 29a</b>
	<b>Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2015/751</b>
	(1) Bei Kreditinstituten hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die von dem Institut getroffenen internen Vorkehrungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) entsprechen. Dabei ist zu beurteilen, ob
	1. die Bestimmungen zu den Entgelten nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung und
	2. die Bestimmungen zu den Entgelten nach Artikel 4 Satz 1 der Verordnung
	eingehalten werden.
	(2) Der Abschlussprüfer hat darzustellen, welche Maßnahmen das Institut ergriffen hat, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/751 zu erfüllen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(3) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung interner Vorkehrungen vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert hat, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“
	3. § 71 wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) § 29a in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf die Prüfung für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“
	Artikel 23
	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
	Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
	b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
	„4. seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) nachgekommen ist.“
	2. § 22 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 3a werden die Wörter „und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012“ durch die Wörter „, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und der Verordnung (EU) 2015/751“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012“ durch die Wörter „, in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und in der Verordnung (EU) 2015/751“ ersetzt.
	Artikel 24
	Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung
	Die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16b die folgende Angabe eingefügt:
	„§ 16c Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2015/751“.
	2. Nach § 16b wird der folgende § 16c eingefügt:
	„§16c
	Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2015/751
	(1) Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die von dem Institut getroffenen internen Vorkehrungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) entsprechen. Die Beurteilung umfasst die Einhaltung der Bestimmungen zu
	1. Entgelten nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung sowie
	2. Entgelten nach Artikel 4 Satz 1 der Verordnung.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(2) Des Weiteren hat der Abschlussprüfer darzustellen, welche Maßnahmen das Institut ergriffen hat, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/751 zu erfüllen.
	(3) Sofern die Durchführung interner Vorkehrungen durch das Institut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“
	3. Dem § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) § 16c in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf die Prüfung für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“
	Artikel 25
	Änderung des Versicherungsteuergesetzes
	In § 4 Nummer 11 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) geändert worden ist, werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2016 von Beteiligten eines Schiffserlöspools“ durch die Wörter „von Beteiligten eines Erlöspools“ ersetzt.
Artikel 17	Artikel 26
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Die Artikel 1 bis 12, 15 und 16 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Die Artikel 1 bis 15, 16 Nummer 5, 6 und 13, Artikel 18, 19, 20 Nummer 2 und Artikel 21 bis 24 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 13 und 14 treten an dem Tag in Kraft, an dem die in Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257	(2) Artikel 16 Nummer 1 bis 4, 7 bis 12 und Artikel 17 treten an dem Tag in Kraft, an dem die in Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
vom 28.8.2014, S. 1) benannten technischen Regulierungsstandards in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	(EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) benannten technischen Regulierungsstandards in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
	<b>(3) Artikel 20 Nummer 1 und Artikel 25 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.</b>

## Bericht der Abgeordneten Dr. Mathias Middelberg und Christian Petry

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/5010, 18/5272** in seiner 109. Sitzung am 11. Juni 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Anwendung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) (Transparenzrichtlinie) wurde durch die Europäische Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten pflichtgemäß überprüft. Zu den Bereichen, die der Prüfung zufolge einer Verbesserung bedürfen, gehörten

- die Vereinfachung der Berichtspflichten bestimmter Emittenten, um geregelte Märkte insbesondere für kleine und mittlere Emittenten attraktiver zu machen,
- die Überarbeitung der bestehenden Transparenzregelung in Bezug auf die Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen,
- die Erleichterung des Zugangs von Anlegern zu den vorgeschriebenen Informationen mittels technischer Harmonisierungsmaßnahmen sowie
- die Erweiterung der bestehenden Sanktionsbefugnisse im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2010 mit dem Titel „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“.

Zugleich wurde – auch mit Blick auf die internationale Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) – eine Verpflichtung für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, zur Offenlegung der jährlich an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen vorgesehen.

Die hieraus resultierenden Änderungen wurden umgesetzt mit der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13) (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie).

Die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ist am 27. November 2013 in Kraft getreten und muss bis zum 27. November 2015 in nationales Recht umgesetzt werden.

Des Weiteren schreibt die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) den Mitgliedstaaten jeweils die Benennung einer zuständigen Behörde für das Erlaubnisverfahren zur Tätigkeit als Zentralverwahrer vor. Nach Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 müssen Zentralverwahrer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards, die nach den Artikeln 17, 26, 45, 47 und 48 sowie gegebenenfalls den Artikeln 55 und 59 der

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlassen werden, bei der benannten Behörde die erforderlichen Zulassungen beantragen. Ein Inkrafttreten der Standards ist in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 zu erwarten, sodass die rechtzeitige Benennung der zuständigen Behörde sicherzustellen ist.

Zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie muss vor allem das Wertpapierhandelsgesetz sowie das hierauf gestützte Verordnungsrecht angepasst werden. Hinzu kommt Änderungsbedarf unter anderem im Wertpapierprospektgesetz im Kapitalanlagegesetzbuch sowie im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und im Handelsgesetzbuch. Wesentliche Inhalte der Änderungen sind:

- die Überarbeitung der Vorgaben zur Umsetzung des Herkunftsstaatsprinzips,
- die Anpassung der Meldepflichten bei Erwerb beziehungsweise Veräußerung bedeutender Beteiligungen, insbesondere unter Einsatz von Finanzinstrumenten,
- das Entfallen der Zwischenmitteilungen im Bereich der Regelpublizität und die Neuaufnahme einer Verpflichtung von Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, zur Veröffentlichung eines jährlichen Zahlungsberichts,
- die Einführung eines erhöhten Buß- und Ordnungsgeldrahmens für bestimmte Verstöße gegen Transparenzpflichten sowie die Einführung einer grundsätzlich zwingenden Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Neben den Änderungen, die auf die Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie zurückzuführen sind, enthält der Gesetzentwurf weitere punktuelle Änderungen, die insbesondere der Vereinfachung der Verwaltungspraxis, der Klarstellung bestehender Regelungen sowie der redaktionellen Anpassung dienen. Schließlich führt die Neuregelung der Erlaubnispflicht sowie des Erlaubnisverfahrens für die Tätigkeit als Zentralverwahrer durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu Änderungsbedarf im Kreditwesengesetz. Die BaFin wird als zuständige Behörde bestimmt. Die Änderungen ermöglichen den Zentralverwahrern eine fristgerechte Antragstellung und gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung des Erlaubnisverfahrens.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 51. Sitzung am 7. September 2015 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5010, 18/5272 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Brellocks, RA Dr. Michael, LL.M.
2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
3. Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
4. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
5. Deutscher Anwaltverein e. V.
6. Deutsches Aktieninstitut e. V.
7. Die Deutsche Kreditwirtschaft
8. Hübers, Andreas, ONE Deutschland
9. Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.
10. Seibt, Prof. Dr. Christoph H., LL.M. (Yale), Hamburg
11. Verband Deutscher Reeder
12. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
13. Weed – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V., Markus Henn.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 30. September 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 30. September 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 27. Sitzung am 10. Juni 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine zusätzliche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Das Vorhaben wirke sich positiv auf das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung aus.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5010, 18/5272 in seiner 45. Sitzung am 7. Juni 2015 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 7. September 2015 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 52. Sitzung am 23. September 2015 fortgeführt und in seiner 53. Sitzung am 30. September 2015 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5010, 18/5272 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** beurteilten die Regelungen des Gesetzeswerkes als positiv. Es erbringe deutliche Verbesserungen und mehr Sicherheiten für den Kapitalmarkt und den Arbeitsmarkt. Insgesamt stelle das geplante Gesetz einen Beitrag zu mehr Sicherheit für die Anleger dar, gleichzeitig seien die gefundenen Lösungen praktikabel für das Funktionieren des Kapitalmarktes.

Bereits im Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts aus dem Jahr 2011 habe man die Meldebestimmungen für Aktienkäufe verschärft. Dies sei damals eine Reaktion auf die versuchten Übernahmen Porsche-VW und Schaeffler-Continental gewesen. Damals hätten Porsche und Schaeffler nur teilweise offen am Markt agiert. Meldepflichtige Aktien seien nur wenige gekauft worden. Die wesentlichen Zugriffsrechte auf Aktien habe man sich über nicht meldepflichtige Finanzinstrumente gesichert, sogenannte Swaps. Man habe sich „angeschlichen“, ohne dass andere Marktteilnehmer das hätten bemerken können. Nun werde mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die Gesetzgebung durch ein effizientes Sanktionsregime ergänzt. Bisher sei ein Verstoß gegen die Transparenzvorschriften des WpHG mit einem Bußgeld bis zu 1 Mio. Euro geahndet worden – eine geringe Summe, angesichts des immensen Wertes, um die es bei solchen Übernahmen gehe. Der Betrag werde nun auf 10 Millionen Euro hochgesetzt, außerdem würden umsatzabhängige Geldbußen in Höhe von 5 Prozent des Gesamtumsatzes eingeführt. Auch der Stimmrechtsverlust sei ein effektives Mittel. Bei der nun vorgesehenen verbindlichen Stimmrechtsmeldung werde auf das zugrundeliegende Kausalgeschäft und nicht auf das dingliche Geschäft abgestellt. In anderen Ländern würden Kausal- und dingliches Geschäft zusammenfallen.

Diese Verbesserungen der Transparenz-Richtlinie habe man durch eine Regelung zum so genannten Delisting ergänzt. Die Koalitionsfraktionen hätten hier eine Lücke im Anlegerschutz gesehen. Der Börsenrückzug bedeute für den Aktionär den Verlust der Handelbarkeit der Aktien im regulierten Markt. Nach Ankündigung des Delisting habe der Aktionär zwar noch die Möglichkeit, die Aktie zu verkaufen, allerdings könne es bereits unmittelbar nach Ankündigung zu erheblichen Kursverlusten kommen. Deshalb müsse es eine Abfindung für die betroffenen Aktionäre geben, so wie es in der früheren Macroton-Rechtsprechung des BGH gewesen sei. Der BGH habe diesen Anspruch mittlerweile mit seiner Frosta-Entscheidung aufgegeben. Man habe sich bei der Wiederherstellung eines Anspruchs für eine praktikable kapitalmarktrechtliche Lösung entschieden. Für die Abfindung knüpfte

man an den Börsenkurs an. Das sei sachgerecht, weil der Aktionär nicht seinen Anteil, also sein Eigentum, sondern nur die Handelbarkeit dieses Anteils verliere. Die Orientierung am Börsenkurs schaffe Klarheit und Berechenbarkeit. Allerdings habe man den Bemessungszeitraum von 3 auf 6 Monate ausgedehnt, um zu abgewogenen Ergebnissen zu kommen.

Für die Fälle, in denen Börsenkurse „beeinflusst“ würden, habe man Folgendes vorgesehen: Bei vorausgegangenem falschen oder pflichtwidrig unterlassenen Ad-Hoc-Mitteilungen oder verbotenen Kursmanipulationen durch den Emittenten sollte sich die Abfindung nicht am Börsenkurs, sondern am Ertragswert orientieren, wenn der Kurs nicht nur unwesentlich beeinflusst worden sei.

Insgesamt sei die Neuregelung des Delisting abgewogen: Ein angemessener Anlegerschutz werde wieder installiert. Andererseits seien die Verfahren einfach und handhabbar. Sie würden junge Unternehmen nicht abschrecken, die einen Gang an die Börse erwägen würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD baten die Bundesregierung, über die praktischen Erfahrungen mit den neuen Vorschriften zum Anlegerschutz beim Delisting (§ 39 Absatz 2 bis 6 – neu – des Börsengesetzes) und den Regelungen zum Rechtsverlust gemäß § 28 des Wertpapierhandelsgesetzes bis zum Ende des Jahres 2017 an den Finanzausschuss zu berichten.

Im Hinblick auf die Vorschriften zum Anlegerschutz beim Delisting solle insbesondere auch die Entwicklung der hier vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeit des Anlegers zur Geltendmachung einer angemessenen Gegenleistung beobachtet werden. Das umfasse nach der Vorstellung des Ausschusses auch eine Untersuchung dazu, wie sich die zivilprozessuale Geltendmachung im Musterverfahren nach dem KapMuG bewährt habe, oder ob der Rechtsschutz gegebenenfalls durch prozessuale Elemente aus dem Spruchverfahren weiterentwickelt werden solle. Zum Spruchverfahren habe bereits der 17. Deutsche Bundestag im Jahr 2013 darum gebeten, in der 18. Wahlperiode unter Einbeziehung der Erfahrungen der Praxis mit dem geltenden Recht zu untersuchen, ob es noch Möglichkeiten gebe, Spruchverfahren weiter zu beschleunigen (Drucksache 17/14239).

Die Regelungen zum Rechtsverlust gemäß § 28 des Wertpapierhandelsgesetzes sollten insbesondere im Hinblick auf die Erstreckung auf Vermögensrechte und die Frage einer möglichen Modifikation der Regelung von der Wirkung ex lege hin zu einer Anordnungsbefugnis der BaFin evaluiert werden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, die Ergänzung des § 30b Absatz 3 WpHG um einen Satz 2 diene lediglich der Klarstellung hinsichtlich der einzuhaltenden Form in dem Fall, dass die Voraussetzungen für eine Übermittlung unmittelbar von Emittent zu Aktionär im Wege der Datenfernübertragung nach § 30b Absatz 3 Satz 1 nicht vorliegen. Durch diese Klarstellung nicht berührt werde das Verhältnis des § 30b WpHG zu den aktienrechtlichen Bestimmungen über die Form von Mitteilungen im Verhältnis zwischen Aktiengesellschaft, Kreditinstituten und Aktionären, insbesondere §§ 125 und 128 des Aktiengesetzes.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD forderten die Bundesregierung auf zu prüfen, ob bzw. inwiefern gesetzliche Nachbesserungen hinsichtlich der kartellrechtlichen Anforderungen zur individuellen Verhandlung über die girocard-Entgelte erforderlich seien, um eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des deutschen girocard-Systems gegenüber internationalen Kredit- und Debitkartensystemen zu vermeiden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte die geplante Evaluierung der vorliegenden Gesetzgebung. Die Umsetzung der Richtlinie sei wichtig. Schon bei der Verabschiedung der Richtlinie auf EU-Ebene sei von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen angemerkt worden, die vorgesehenen Regelungen zur Verbesserung der Transparenz seien notwendig. Die Stoßrichtung des Gesetzentwurfs sei richtig. Die Fraktion DIE LINKE. hätte allerdings schärfere Sanktionsmöglichkeiten im Gesetzentwurf begrüßt. Die enthaltene Regelung zur Abschaffung der Pflicht zu Quartalsberichten sei sinnvoll, um eine kurzfristige Fixierung der Unternehmenstätigkeit auf die Quartalswerte zu vermeiden. Dagegen sei in Bezug auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Delisting für die Fraktion DIE LINKE. unklar, weswegen die Notwendigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung nicht aufgenommen worden sei. Man habe zwar zur Kenntnis genommen, dass es rechtlich möglich sei, dass ein Vorstandsbeschluss ausreiche. Für mehr Transparenz wäre die Befassung der Hauptversammlung mit der Frage des Delistings aber vorzuziehen gewesen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte vier Punkte: Die vorgesehenen Regelungen zur Verbesserung der Transparenzpflicht für börsennotierte Rohstoffunternehmen und Unternehmen der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern seien lange gefordert worden und absolut notwendig. Zweitens verstehe man aber

nicht, weswegen es in der Bundesregierung Widerstände gegen eine allgemeine, länderbezogene Transparenzpflicht für Unternehmen gebe. Aus internationaler Perspektive werde klar, wie wichtig eine länderbezogene Transparenzpflicht für sämtliche Unternehmen wäre. Man habe beim Thema „Lux-Leaks“ gesehen, dass eine Aufklärung von Steuervermeidung und Steuergestaltung nicht etwa von den zuständigen nationalen Steuerbehörden ausgehe, sondern von Presse und Öffentlichkeit. Für eine effektive Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuergestaltung wäre eine Offenlegungspflicht notwendig. Drittens lehne man den Änderungsantrag zur Steuerbefreiung von Erlöspools im Bereich der Reedereien ab. Dies sei ordnungspolitisch falsch. Falls man Reedereien unterstützen wollte, sollte man dies eher durch direkte Maßnahmen machen, nicht aber durch Steuerbefreiungen. Viertens sei die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Änderungsantrag zum Thema Delisting nicht einverstanden. Der Börsenkurs der vergangenen sechs Monate als Grundlage der Abfindung sei keine gute Lösung. Diese Größe sei manipulationsanfällig und relativ zufällig. Man wisse, dass Unternehmen ihren Börsengang bis zu zwei Jahre wegen eines schwierigen Marktumfeldes verschieben würden. Mit den Regelungen der Gesetzesvorlage könne eine solche Situation beim spiegelbildlichen Vorgang eines Delistings von einem kleinen Anleger nicht gemeistert werden, insbesondere da auch kein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich sei, bei der noch Einspruch erhoben werden könnte.

### **Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge**

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 14 Änderungsanträge ein.

#### Voten der Fraktionen:

##### Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Erlöspools)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: –

##### Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Interbankenentgelte; KWG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

##### Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Interbankenentgelte, Unterlassungsklagengesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

##### Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Interbankenentgelte, Prüfungsbereichsverordnung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

##### Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Interbankenentgelte; Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Interbankenentgelte; Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Änderung, Vermögensanlagegesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Delisting)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: –

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Änderung, WpHG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Korrekturen, HGB)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Korrekturen, Einführungsgesetz HGB)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Stimmrechtsänderung, Formular Stimmrechtsmitteilung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Korrektur, KWG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 2 Absatz 6)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 10 (§ 22a)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur des Wortlauts.

Zu Nummer 23 (§ 37o)Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Ergänzung des § 37o Absatz 1a WpHG dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens, durch das eine dem § 342b Absatz 2 Satz 2 HGB entsprechende Regelung (s. Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe b) unterblieben war. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a WpHG sollte über die bisherige Rechtslage hinaus die Möglichkeit eröffnet werden, Anlassprüfungen auch für das vorangegangene Geschäftsjahr anzuordnen. An der Regelung zu stichprobenartigen Prüfungen sollte die Regelung nichts ändern (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, Drucksache 18/5010, S. 50, 57).

Zu Buchstabe c – gestrichen –

Die Streichung des Artikels 1 Nummer 23 Buchstabe c dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Der § 37n WpHG verfügt auch nach seiner Neufassung weiterhin nur über einen Satz (vgl. Artikel 1 Nummer 22).

Zu Nummer 26 Buchstabe d – neu – (§ 37w Absatz 7)

Der dem § 37w WpHG neu angefügte Absatz 7 normiert Vorgaben für die Durchführung einer freiwilligen prüferischen Durchsicht von zusätzlichen unterjährigen Finanzinformationen, insbesondere von Quartalsfinanzberichten. Zwar müssen Unternehmen keine unterjährigen Finanzinformationen mehr bereitstellen, um gesetzlichen Vorgaben zu genügen. Entscheiden sie sich dafür, können sie auch wie bisher entscheiden, ob sie diese Informationen freiwillig einer prüferischen Durchsicht unterziehen lassen. Das kann sinnvoll sein, damit Investoren stärkeres Vertrauen in die Finanzinformationen haben und etwaige Mängel der Finanzinformationen durch einen Prüfer rechtzeitig erkannt und dann abgestellt werden können. Damit diese Ziele erreicht werden, sollte die prüferische Durchsicht der Finanzinformationen die gleiche Qualität haben wie die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts. Über die bisherige Regelung des aufzuhebenden § 37x Absatz 3 WpHG hinaus erscheint es daher sachgerecht, die gesamten Vorschriften des § 37w Absatz 5 WpHG auf diese freiwillige prüferische Durchsicht zu erstrecken.

Zu Nummer 27 (§ 37x)*Zu Absatz 1 Satz 1*

Die Erweiterung der in § 37x WpHG in Bezug genommenen Normen des Handelsgesetzbuchs um § 341r HGB dient der Klarstellung, dass die in § 341r HGB enthaltenen Begriffsdefinitionen auch im Rahmen der entsprechenden Anwendung nach § 37x WpHG Anwendung finden.

Die weitere Ergänzung des § 37x Absatz 1 Satz 1 WpHG dient der Klarstellung, dass die in § 341w Absatz 1 Satz 2 HGB normierte verkürzte Offenlegungsfrist auf Emittenten im Sinne des § 37x WpHG unabhängig von ihrer Rechtsform Anwendung finden soll. Das ist zur Umsetzung von Artikel 6 der geänderten Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/50/EU) erforderlich.

*Zu Absatz 3 Satz 3*

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 30 (§ 39)*Zu Buchstabe a (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe gg (Nummer 24)*

Die Streichung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Der in Bezug genommene § 37x Absatz 2 Satz 3 WpHG existiert nicht. Die Pflicht zur Offenlegung des Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts ergibt sich vielmehr aus § 37x Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 341w HGB und ist in § 39 Absatz 3 Nummer 12 WpHG bußgeldbewehrt.

*Zu Doppelbuchstabe hh – neu –*

Die Ergänzung dient der redaktionellen Anpassung des Verweises an die geänderte Absatznummerierung.

*Zu den Buchstaben b und e*

Die Ergänzung dient der redaktionellen Klarstellung des Verweises.

*Zu Buchstabe f – neu –*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Artikels 1 Nummer 30 Buchstabe e.

*Zu Nummer 31 (§ 40c) und zu Nummer 32 (§ 41)*

Es handelt sich um die Bereinigung von Redaktionsversehen.

**Zu Artikel 2 – neu – (Änderung des Börsengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 39)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in der „Frosta“-Entscheidung (Beschluss vom 8. Oktober 2013, II ZB 26/12) seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 25. November 2002, II ZR 133/01 „Macrotron“) zu den Voraussetzungen eines Widerrufs der Zulassung von Aktien zum Handel im regulierten Markt auf Veranlassung der Gesellschaft (sog. Delisting) grundlegend revidiert und entschieden, dass weder ein Hauptversammlungsbeschluss noch ein im Spruchverfahren überprüfbares Barabfindungsgebot an die Aktionäre Voraussetzung für ein solches Delisting ist. Seit dieser Entscheidung unterliegt das Delisting primär den Anforderungen des Kapitalmarktrechts: Nach dem Börsengesetz (BörsG) darf der Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt dem Schutz der Anleger nicht widersprechen (§ 39 Absatz 2 Satz 2 BörsG), nähere Bestimmungen sind in der jeweiligen Börsenordnung zu treffen (§ 39 Absatz 2 Satz 5 BörsG). Diese Vorgabe wird in den Börsenordnungen der einzelnen Börsen unterschiedlich ausgestaltet; regelmäßig wird dort nur der Ablauf einer mehrmonatigen Frist zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Delistings verlangt.

Im Nachgang zu der „Frosta“-Entscheidung ist die Zahl der Emittenten, die einen Widerruf der Zulassung ihrer Aktien zum Handel im regulierten Markt beantragt und den Rückzug vollzogen haben, stark angestiegen. Das

geltende Recht knüpft aber gerade an die Zulassung zum Handel im regulierten Markt besondere Pflichten für die Unternehmen im Aktien-, Bilanz- und Wertpapierrecht (§ 3 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG), § 264d des Handelsgesetzbuchs (HGB), § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und § 1 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)). Der Rückzug eines Emittenten aus dem regulierten Markt kann im Falle eines vollständigen Börsenrückzugs den Verlust der Handelbarkeit des betroffenen Wertpapiers, im Falle eines Wechsels in den (qualifizierten) Freiverkehr (sog. Downlisting) zumindest eine Beeinträchtigung der Veräußerungschancen bedeuten. In der Zeit zwischen der Ankündigung und dem Wirksamwerden des Delistings kann es daher zu erheblichen Kursverlusten kommen. In der Praxis waren Kursverluste nach Ankündigung von Delisting festzustellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Verbesserung des Anlegerschutzes beim Widerruf der Zulassung eines Wertpapiers zum Handel am regulierten Markt (also einschließlich des Downlistings) erforderlich. Da es sich beim Delisting – ebenso wie beim Listing – um einen kapitalmarktrechtlichen Vorgang und nicht um eine gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahme handelt, ist eine Regelung im Börsengesetz sachgerecht. Ein Widerruf der Zulassung von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 2 des WpÜG zum Handel im regulierten Markt kann unter den in Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfolgen.

Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 sieht als wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Widerrufs das Vorliegen eines aktuellen Erwerbsangebots nach dem WpÜG vor. Auf dieses Angebot sind grundsätzlich die Vorschriften über einfache Erwerbsangebote nach dem WpÜG anwendbar; die Vorschriften über Übernahme- und Pflichtangebote gelten hingegen nur, soweit eine Geltung – wie im Falle des § 31 WpÜG – ausdrücklich angeordnet wird.

Zur Erreichung eines umfassenden Schutzes für alle Inhaber von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 2 WpÜG muss das Angebot auf den Erwerb aller Wertpapiere gerichtet sein, die Gegenstand des Angebots sind. Teilangebote reichen danach nicht aus. Da die Geltung des § 31 WpÜG angeordnet ist, muss der Bieter den Wertpapierinhabern eine angemessene Gegenleistung anbieten. Für die Berechnung der anzubietenden Gegenleistung gelten nach Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 7 WpÜG daher die §§ 3 bis 7 der WpÜG-Angebotsverordnung entsprechend. In Abweichung von § 31 Absatz 2 Satz 1 WpÜG hat die angebotene Gegenleistung allerdings stets in einer Geldleistung in Euro zu bestehen. Zudem ist abweichend von § 5 Absatz 1 WpÜG-Angebotsverordnung für die Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder der Kontrollerlangung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG maßgeblich. Damit wird dem von Übernahmesituationen regelmäßig abweichenden Börsenumfeld in Delisting-Fällen Rechnung getragen.

Die Orientierung der Höhe der Abfindung am einfach festzustellenden Börsenkurs sowie an Vorerwerben im Sinne des § 4 WpÜG-Angebotsverordnung ermöglicht im Regelfall ein transparentes und rechtssicheres Verfahren, das auch für die betroffenen Emittenten handhabbar ist und keine übermäßigen bürokratischen Hürden aufbaut. Gleichzeitig ist eine prinzipielle Berechnung der Abfindung auf Grundlage des Börsenkurses vor dem Hintergrund sachgerecht, dass durch ein Delisting lediglich die leichtere Handelbarkeit der Aktie beeinträchtigt wird, die Mitgliedschaft des Aktionäre als solche aber nicht berührt wird (BVerfG, Urteil vom 11. Juli 2012, 1 BvR 3242/07, 1 BvR 1569/08). Aus diesem Grund erscheint eine Berechnung der zu leistenden Abfindung anhand einer Unternehmensbewertung anders als in den Fällen der Umwandlung (§ 29 des Umwandlungsgesetzes) oder des Squeeze-outs (§ 327b des Aktiengesetzes) im Grundsatz weder geboten noch systemgerecht.

Eine Bemessung der anzubietenden Gegenleistung nicht anhand des Börsenkurses, sondern anhand einer Unternehmensbewertung hat nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 aber dann zu erfolgen, wenn der Emittent entgegen § 15 Absatz 1 WpHG oder bei Emittenten, die keine Inlandsemittenten im Sinne dieser Vorschrift sind, entgegen einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation nicht unverzüglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach § 15 WpHG oder einer entsprechenden anwendbaren ausländischen Vorschrift eine unwahre Insiderinformation veröffentlicht hat. Eine Berechnung der Gegenleistung auf Grundlage einer Unternehmensbewertung ist in diesen Fällen sachgerecht, da die Aussagekraft des Börsenkurses durch eine unterlassene oder unzutreffende Veröffentlichung kursrelevanter Informationen regelmäßig beeinträchtigt wird.

Zur Gewährleistung eines effektiven Anlegerschutzes besteht in diesen Fällen abweichend von den allgemeinen übernahmerechtlichen Bestimmungen ein Zahlungsanspruch in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der im Angebot genannten Gegenleistung und der Gegenleistung, die dem anhand einer Bewertung des Emittenten ermittelten Wert des Unternehmens entspricht, ohne dass der einzelne Anleger auf die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nach § 37b oder § 37c WpHG verwiesen wäre. Die Formulierung ist dabei an § 31 Absatz 5 WpÜG angelehnt und trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass dem Bieter ein Verstoß des Emittenten gegen die Ad-hoc-Bestimmungen im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots nicht notwendigerweise bekannt sein muss und daher bei der Berechnung der im Rahmen der Veröffentlichung des Angebots anzubietenden Gegenleistung in der Regel nicht berücksichtigt werden kann. Zum anderen gewährleistet die Formulierung im Interesse eines effektiven Anlegerschutzes, dass die auf Grundlage des Börsenkurses errechnete Gegenleistung auch im Falle eines Ad-hoc-Verstoßes die Untergrenze für die zu leistende Gegenleistung darstellt. Dies gilt nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 auch in Fällen, in denen der Emittent oder der Bieter gegen § 20a WpHG verstoßen hat. Eine Bemessung der anzubietenden Gegenleistung nicht anhand des Börsenkurses, sondern anhand einer Unternehmensbewertung setzt sowohl in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 Nummer 1 als auch Nummer 2 voraus, dass ein Verstoß gegen §§ 15 und 20a WpHG durch die zuständigen Behörden rechts- oder bestandskräftig festgestellt wurde.

Ein Verstoß gegen §§ 15 und 20a WpHG begründet regelmäßig Zweifel an der Aussagekraft des durchschnittlichen Börsenkurses im Hinblick auf eine sachgerechte Unternehmensbewertung, sodass in diesen Fällen in der Regel von einer am Börsenkurs orientierten Bewertung des Emittenten abgesehen werden sollte. Bei Verstößen gegen §§ 15 und 20a WpHG, die nur unwesentliche Auswirkungen auf den Durchschnittskurs haben, bestehen jedoch keine hinreichenden Zweifel. Um daher einen Automatismus dahingehend zu vermeiden, auch in Fällen von nur unwesentlichen Auswirkungen auf den Durchschnittskurs von einer am Börsenkurs orientierten Bewertung des Emittenten absehen zu müssen, soll der Bieter die Möglichkeit erhalten, nachzuweisen, dass der jeweilige Verstoß gegen §§ 15 oder 20a WpHG nur unwesentliche Auswirkungen auf den Durchschnittskurs hatte und es deshalb nicht gerechtfertigt ist, von einer am Börsenkurs orientierten Bewertung des Emittenten abzusehen.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen § 15 WpHG dann nicht vorliegt, wenn der Emittent nach § 15 Absatz 3 WpHG die Veröffentlichung einer Insiderinformation zulässigerweise aufschiebt. Nach der gesetzlichen Wertung des § 15 Absatz 3 WpHG ist ein etwaiges Informationsungleichgewicht in diesem Fall zum Schutz der berechtigten Interessen des Emittenten gerechtfertigt und die Heranziehung des Börsenkurses als Bewertungsgrundlage weiterhin sachgerecht. Gleichmaßen ist eine Berechnung der Gegenleistung auf Grundlage einer Unternehmensbewertung dann nicht veranlasst, wenn Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation nach § 20a WpHG durch einen Dritten vorliegen, die weder dem Emittenten noch dem Bieter zuzurechnen sind.

Eine Bemessung der anzubietenden Gegenleistung nicht anhand des Börsenkurses, sondern anhand einer Unternehmensbewertung hat nach Absatz 3 Satz 4 in Anlehnung an § 5 Absatz 4 der WpÜG-Angebotsverordnung auch in den Fällen zu erfolgen, in denen der Börsenkurs nach übernahmerechtlichen Maßstäben nicht in aussagekräftiger Weise festgestellt werden kann. In diesen Fällen hat der Anleger, der das Angebot angenommen hat, einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Gegenleistung, die anhand einer Unternehmensbewertung zu berechnen ist.

Im Falle eines zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung noch laufenden Angebotsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die erfolgreiche Abwicklung des Verfahrens gewährleistet ist. Das Angebot nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 ist daher nach Absatz 3 Satz 1 bedingungsfeindlich: Es darf insbesondere weder unter die Bedingung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung des Bieters gestellt werden, noch vom Erreichen einer bestimmten Mindestannahmequote abhängig gemacht werden. §§ 18 und 25 WpÜG finden dementsprechend im Rahmen eines Angebots nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 keine Anwendung.

Darüber hinaus darf ein Widerrufsanspruch erst gestellt werden, wenn eine Angebotsunterlage nach § 14 Absatz 2 WpÜG veröffentlicht wurde. Damit ist gewährleistet, dass die Angebotsunterlage vor Antragstellung nach § 14

Absatz 1 WpÜG der Bundesanstalt zur Prüfung übermittelt und das Angebot von dieser nicht nach § 15 WpÜG untersagt wurde. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass die nach § 31 WpÜG zu gewährende Gegenleistung nicht offensichtlich unangemessen ist und eine entsprechende Finanzierungsbestätigung vorliegt. Die Bundesanstalt achtet zudem darauf, dass der für die Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung grundsätzlich maßgebliche Börsenkurs zutreffend berechnet wurde. Die Verpflichtung zur Erstellung einer Angebotsunterlage ermöglicht der Geschäftsführung der jeweils betroffenen Börse darüber hinaus in einem einfachen und rechtssicheren Verfahren über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden, indem diese lediglich formal die Veröffentlichung eines Angebots nach dem WpÜG und das Bestehen einer Zulassung an einer anderen Börse nach Absatz 2 zu prüfen hat, nicht aber die weitergehenden inhaltlichen Anforderungen nach Absatz 3, die von der BaFin im Rahmen der Prüfung der Angebotsunterlage geprüft werden. Dementsprechend ist in Absatz 6 klargestellt, dass die Angemessenheit der Gegenleistung sowie die übrigen Anforderungen nach Absatz 3 nicht Gegenstand des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes gegen die Entscheidung über den Widerruf durch die Geschäftsführung der jeweiligen Börse sind.

Der Rechtsschutz des Anlegers richtet sich insoweit ausschließlich nach Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie nach dem WpÜG. Der Anleger kann danach insbesondere die Angemessenheit der Gegenleistung in einem zivilrechtlichen Verfahren überprüfen lassen. Durch die Geltung des § 31 WpÜG sowie die ausdrückliche Anordnung der Zahlungsansprüche in Absatz 3 Satz 3 und 4 ist sichergestellt, dass jeder Anleger, der das Angebot angenommen hat, einen Anspruch gegen den Bieter auf Entrichtung einer angemessenen Gegenleistung hat, der vor den Zivilgerichten durchgesetzt werden kann. Dies entspricht der Rechtslage im Übernahmerecht (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2014, II ZR 353/12). Die Erhebung einer zivilrechtlichen Klage auf angemessene Abfindung lässt die Entscheidung der Börsengeschäftsführung über den Widerruf der Börsenzulassung unberührt. Damit wird einerseits dem veräußerungswilligen Anleger Rechtsschutz im Hinblick auf die Angemessenheit der Gegenleistung gewährt. Andererseits wird gewährleistet, dass das Delisting-Verfahren durchgeführt werden kann, ohne durch Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung belastet zu werden.

Im Rahmen der Entscheidung des Gerichts über die Kosten des Rechtsstreits betreffend die Angemessenheit der Gegenleistung gelten die §§ 91 ff ZPO. Insbesondere kann das Gericht dem Beklagten nach Maßgabe von § 92 Absatz 2 Nummer 2 ZPO die gesamten Prozesskosten auferlegen.

§ 39 BörsG betrifft allein den Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt an einer einzelnen (inländischen) Börse. Besondere Schutzregelungen sind daher dann nicht erforderlich, wenn das Delisting der fraglichen Wertpapiere lediglich an einem Börsenplatz erfolgt, an einem anderen gleichwertigen Handelsplatz aber weiter zum Handel zugelassen sind. Aus diesem Grund sieht Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 vor, dass ein Widerruf der Zulassung auch ohne ein Erwerbsangebot zulässig ist, wenn die Wertpapiere weiterhin entweder an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem andern Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Im zweiten Fall ist allerdings Voraussetzung, dass an diesem Markt für einen Widerruf der Zulassung zum Handel Nummer 1 oder Nummer 2 entsprechende Voraussetzungen gelten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die anlegerschützenden Voraussetzungen des § 39 BörsG über ein Zweitlisting an einem ausländischen organisierten Markt umgangen werden.

Nachdem das WpÜG lediglich für inländische Emittenten uneingeschränkte Anwendung findet, ordnet Absatz 4 die entsprechende Geltung der für das Angebot nach Absatz 2 geltenden Vorschriften des WpÜG für ausländische Emittenten an, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zugelassen sind.

Erweiterte Mitentscheidungsrechte für die Aktionäre, wie sie die Rechtsprechung bislang durch den von ihr geforderten Hauptversammlungsbeschluss verlangte, sind vor dem Hintergrund der nunmehr vorgesehenen umfassenden kapitalmarktrechtlichen Schutzbestimmungen nicht geboten.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Die Regelungen nach § 39 Absatz 2 Satz 3 BörsG finden auch auf laufende Delisting-Verfahren Anwendung, die nach dem Tag der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 7. September 2015 eingeleitet worden sind. Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte (BVerfG, Urteil vom 11. Juli 2012, 1 BvR 3142/07, 1 BvR 1569/08), dass der Widerruf der Börsenzulassung für den regulierten Markt auf Antrag des Emittenten den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts des Aktionärs grundsätzlich nicht berührt, hatte der Bundesgerichtshof in der „Frosta“-Entscheidung ( Beschluss vom 8. Oktober 2013, II ZB 26/12) seine bisherige Rechtsprechung zu den Voraussetzungen eines Widerrufs der Zulassung von Aktien zum Handel im regulierten Markt auf Veranlassung der Gesellschaft revidiert und die bisherigen Vorgaben für die Zulässigkeit eines Delistings aufgegeben. Ein schützenswertes Vertrauen in den Erhalt der durch die Änderung der Rechtsprechung geschaffenen Rechtslage bestand spätestens seit der öffentlichen Anhörung nicht mehr. Im Interesse der Gewährleistung eines angemessenen Anlegerschutzes ist eine Vorverlagerung des Anwendungsbereichs der Regelungen nach § 39 Absatz 2 Satz 3 BörsG geboten.

### **Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes)**

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) stellt ein Musterfeststellungsverfahren zur Verfügung, das sich als taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts bewährt hat. Durch die Änderung wird der bisherige Anwendungsbereich des KapMuG sachgerecht erweitert. In den Fällen des § 39 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 und Satz 4 BörsG erscheint es nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall auf demselben Lebenssachverhalt beruhende Ansprüche auf die erhöhte Gegenleistung nach § 39 Absatz 3 Satz 3 BörsG in größerer Zahl entstehen können, wobei der im Streit stehende Geldbetrag im Einzelfall gering ausfallen kann. Gerade in solchen Fällen besteht die Gefahr, dass individuelle Ansprüche nicht isoliert verfolgt werden, da der erforderliche Aufwand und das – wegen notwendiger Sachverständigengutachten mitunter erhebliche – Prozessrisiko aus Sicht des Betroffenen unverhältnismäßig erscheinen. Dies kann letztlich dazu führen, dass kapitalmarktrechtliche Haftungsnormen ihre ordnungspolitische Steuerungsfunktion zu einem wesentlichen Teil einbüßen.

Die Anwendung des KapMuG ist geeignet, entsprechend Abhilfe zu schaffen sowie eine konzentrierte – und damit für den Einzelnen kostengünstigere – Erledigung verallgemeinerungsfähiger Tatsachen- und Rechtsfragen bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 39 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Börsengesetzes zu ermöglichen. Dabei bietet sich für einen Musterentscheid sowohl die Frage an, ob die Voraussetzungen von § 39 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 und Satz 4 BörsG vorliegen, als auch, ob und um wieviel die Gegenleistung erhöht ist.

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch die Ansprüche nach dem BörsG erfasst werden.

### **Zu Artikel 8 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)**

Es handelt sich um die Bereinigung früherer Redaktionsversehen.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

**Zu Artikel 11 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung)**Zu Nummer 4 (§ 18)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Abgabe von Mitteilungen auf elektronischem Wege nur in dem von der Bundesanstalt hierfür extra eröffneten Verfahren möglich sein soll. Damit soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass Meldepflichtige per E-Mail Stimmrechtsmeldungen bei der Bundesanstalt einbringen.

Zu Nummer 5 (§19)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung von § 17 Absatz 1, wonach der Mitteilungspflichtige für die Erfüllung seiner Mitteilungspflicht das Formular dieser Verordnung zu verwenden hat. Hierbei stellt § 19 klar, dass sich nicht nur der Inhalt der Veröffentlichung nach dem Formular richtet, sondern die Veröffentlichung auch dessen Format (Erscheinungsbild) zu übernehmen hat. Nur hierdurch wird die Abgabe und Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen durchgehend standardisiert und so ein maximaler Wiedererkennungswert sichergestellt.

Zu Nummer 9 (Anlage zu § 17 Absatz 1 bis 3)

Das geänderte Formular berücksichtigt den aktuellen Stand der Diskussionen auf Ebene der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

**Zu Artikel 13 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung)**

Nach § 39 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 BörsG ist ein Widerruf der Zulassung von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 2 WpÜG zum Handel am regulierten Markt nur zulässig, wenn ein den übernahmerechtlichen Anforderungen entsprechendes Angebot unterbreitet wurde, in dem auf den bevorstehenden Antrag des Emittenten auf Widerruf hingewiesen wurde. Um den Wertpapierinhabern die Risiken zu verdeutlichen, die mit einer Nicht-Akzeptanz des Angebots einhergehen, muss ausdrücklich auf mögliche Einschränkungen der Handelbarkeit als Folge des Widerrufs der Zulassung der Wertpapiere zum regulierten Markt und die damit einhergehende Möglichkeit von Kursverlusten hingewiesen werden.

**Zu Artikel 16 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 5 (§25g) und Nummer 6 (§ 29)

Mit den Änderungen in § 25g des Kreditwesengesetzes (KWG) wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als die zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) (MIF-VO) ermächtigte Behörde bestimmt. Damit werden die bestehenden Befugnisse der BaFin zur Überwachung der Einhaltung der besonderen organisatorischen Pflichten im bargeldlosen Zahlungsverkehr nach § 25g KWG um die Durchsetzungskompetenzen in Bezug auf die Begrenzung der Interbankentgelte erweitert.

Die Änderung in § 29 Absatz 2 Satz 1 KWG erweitert die Pflichten des Prüfers auch auf die Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Kreditinstituts nach der MIF-VO.

Zu Nummer 11 (§ 53o)

Absatz 1 regelt das Sprachregime für Informationen, die von dem Zentralverwahrer nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bereitzustellen sind. Die Regelung entspricht den für zentrale Gegenparteien geltenden Bestimmungen des § 53j Absatz 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bundesanstalt wesentliche Teile dieser Informationen an zu beteiligende Aufsichtsbehörden und Zentralbanken in der Europäischen Union zu übermitteln hat.

Zu Nummer 13 (§ 56)

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 5a in § 56 KWG wird der Ordnungswidrigkeitenkatalog des KWG in Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 MIF-VO um Verstöße gegen die zwingenden Vorgaben der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Satz 1 MIF-VO) ergänzt. Von der Optionsregelung in Artikel 3 Absatz 2 und 3 MIF-VO soll dagegen kein Gebrauch gemacht werden. Mangels Anwendbarkeit dieser Optionsregelungen bestimmen sich die Grenzen des Interbankenentgelts für Debitkartentransaktionen ausschließlich nach Artikel 3 Absatz 1 MIF-VO. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 56 Absatz 5a KWG erfasst damit auch Fälle, in denen Entgelte erhoben werden, die zwar den Berechnungsmodalitäten der Optionsregelungen nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 MIF-VO entsprechen, die aber die Obergrenze von 0,2% je Debitkartentransaktion überschreiten.

**Zu Artikel 19 – neu – (Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen) und zu Artikel 20 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)**Zu Artikel 19 und Artikel 20 Nummer 1

Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) sieht eine Änderung des § 2 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) vor, die am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll. Mit Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) wurde in § 2 VermAnlG ein Absatz 2 eingefügt, wodurch der bisherige Wortlaut der Norm zu Absatz 1 wurde. Diese Änderung ist bereits zum 10. Juli 2015 in Kraft getreten, so dass nunmehr eine redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls in Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen erforderlich ist.

Zu Artikel 20 Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung des Verweises in § 31 VermAnlG an die Änderung des § 335 des Handelsgesetzbuchs (s. Artikel 6 Nummer 4).

**Zu Artikel 21 – neu – (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)**

Mit den Änderungen der Vorschrift werden die Möglichkeiten, die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anzurufen, um die Fälle der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (Verordnung (EU) 2015/751) erweitert.

**Zu Artikel 22– neu – (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)**

Der Prüfgegenstand der neugefassten Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) vom 11. Juni 2015 wird um die Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/751 erweitert und insoweit ein Gleichklang mit der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichts-VO hergestellt.

**Zu Artikel 23 – neu – (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)**

Die Änderung dient einer Anpassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1). Die Regelung belässt es dabei bei der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/751 vorgesehenen Beschränkung für Interbankenentgelte für Debitkartentransaktionen von Verbrauchern und lässt auch § 675q des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unberührt. Bei Vorgaben des Interbankenentgelts sind die Interessen aller Beteiligten, neben den Banken auch diejenigen kleiner Finanzdienstleister, Acquirer und des Handels gegeneinander abzuwägen.

Das EC-Cash-(Girocard-)System und derartige frei verhandelte Entgelte fallen unter Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung. Wie sich aus Erwägungsgrund 18 der Verordnung ergibt, soll für alle debitartengebundenen Zahlungsvorgänge ein Höchstsatz für das Interbankenentgelt gelten. Die Verordnung begrenzt die Preissetzungsfreiheit der Zahlungsdienstleister in Kartenzahlungssystemen, gibt aber kein bestimmtes Entgeltsystem vor.

Von der Umsetzung für inländische Debitkartentransaktionen wird im Hinblick auf die dazu erforderlichen bürokratisch aufwändigen Meldepflichten und Überwachungssysteme abgesehen, zumal bezüglich eines damit verbundenen etwaigen Mehrwerts aus Sicht der Verbrauchers einerseits und hinsichtlich der wettbewerbsrelevanten Folgen andererseits keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen.

Die Änderung von § 18 erweitert die besonderen Pflichten des Prüfers um die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über Interbankenentgelte.

Mit der Ergänzung von § 22 Absatz 1 Nummer 3a und Absatz 5 werden die mit der Verordnung verbundenen besonderen organisatorischen Pflichten von Zahlungsinstituten in der betreffenden Vorschrift des ZAG für bargeldlosen Zahlungsverkehr und besondere organisatorische Pflichten verankert.

#### **Zu Artikel 24 – neu – (Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung)**

Der Prüfgegenstand nach der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichts-VO wird um die Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/751 erweitert und insoweit ein Gleichklang mit der Prüfungsberichts-VO hergestellt.

#### **Zu Artikel 25 – neu – (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)**

Die Seeverkehrsbranche Deutschlands befindet sich seit 2009 in einer lang anhaltenden Krisensituation. Seitdem hat sich die Handelsflotte erheblich reduziert und auch hinsichtlich der Anzahl der Schifffahrtsunternehmen hierzulande ist ein Rückgang zu verzeichnen. Die deutsche Seeschifffahrt befindet sich angesichts der unerwartet langen Krise im Umbruch. Der deutliche Rückgang sowohl bei der Anzahl der Schiffe als auch bei der Tonnage deutscher Eigner geht seit 2012 aus Kostengründen auch mit einem erheblichen Rückgang bei der Anzahl der Schiffe unter deutscher Flagge (lt. Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie 2012: 448, 2015 (März): 363) einher. Die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation für einheimische Seeleute ist kritisch. Besonders kleine und mittelständische Reedereien arbeiten vermehrt zusammen, um frisches Kapital zu gewinnen und ihre Effizienz zu steigern. Dabei geht es für etliche Reeder ums Überleben. Es gilt den Platz Deutschlands unter den größten Schifffahrtsnationen der Welt zu behaupten.

Vor diesem wirtschaftlichen Hintergrund sowie zur Gleichbehandlung mit nicht steuerbaren Schiffslerlöspoolkonstruktionen soll die im Jahre 2013 in das Versicherungsteuergesetz eingefügte Steuerbefreiungsregelung für Schiffslerlöspools mit Umlagenerhebung entfristet werden. Damit können deutsche Reeder dieses sowohl national als auch international vielfach genutzte Instrument zur wettbewerbsfähigen Vermarktung von Schiffen ohne Benachteiligung gegenüber ausländischen Konkurrenten weiterhin nutzen. Mit der Erstreckung der Steuerbefreiungsregelung auf alle steuerbaren Erlöspools sollen zudem Gedanken des europäischen Wettbewerbsrechts aufgegriffen werden.

#### **Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)**

Die Änderungen dienen einer Anpassung der Inkrafttretensregelungen an die neu eingefügten oder geänderten Artikel.

#### **Zu Absatz 1**

Die durch die Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (Verordnung (EU) 2015/751) veranlassten Änderungen im Kreditwesengesetz, Unterlassungsklagengesetz und Zahlungsdienstleistungsgesetz sowie in der Prüfungsberichtsverordnung und der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung

(Artikel 15 Nummer 4a, 4b und 11 sowie Artikel 22 bis 24) sollen unmittelbar mit Verkündung in Kraft treten. Gleiches gilt für die Aufhebung des Artikels 2 Absatz 30 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (Artikel 19) sowie die Anpassung des § 31 des Vermögensanlagengesetzes an den geänderten § 335 des Handelsgesetzbuchs (Artikel 20 Nummer 2).

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Anpassung der Inkrafttretensregelung hinsichtlich der durch die Verordnung zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (Verordnung (EU) Nr. 909/2014) veranlassten Bestimmungen.

Zu Absatz 3

Die Korrektur des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes (Artikel 20 Nummer 1) soll – wie bereits der fehlerhaft gewordene Änderungsbefehl in Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen – am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Gleiches gilt für die Änderung des § 4 Nummer 11 des Versicherungsteuergesetzes (Artikel 25), die damit zeitlich nahtlos an die zum 31. Dezember 2015 auslaufende Regelung anknüpft.

Berlin, den 30. September 2015

**Dr. Mathias Middelberg**  
Berichterstatter

**Christian Petry**  
Berichterstatter

